



Bundesministerium  
der Verteidigung

# Jahresbericht KfE 2025

BMVg R II 5 – Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle



BUNDESWEHR

*Siebter Bericht  
der Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle  
zur Unterrichtung der Leitung  
des Bundesministeriums der Verteidigung,  
des parlamentarischen Raums und der Öffentlichkeit  
– Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2025 –*



(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.



# Inhalt

|                                                                        |    |
|------------------------------------------------------------------------|----|
| Einführung .....                                                       | 6  |
| I. Extremismusbearbeitung durch den Militärischen Abschirmdienst ..... | 8  |
| 1. Aufnahme einer Verdachtsfallbearbeitung (Kategorie „Gelb“) .....    | 9  |
| 2. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle .....                            | 10 |
| 2.1. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle nach Phänomenbereich .....     | 10 |
| 2.2. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle nach weiteren Kriterien .....  | 14 |
| 3. Ergebnis und Zahlen der Verdachtsfallbearbeitung .....              | 21 |
| 3.1. Kategorie „Rot“ .....                                             | 21 |
| 3.2. Kategorie „Orange“ .....                                          | 23 |
| 3.3. Kategorie „Grün“ .....                                            | 25 |
| II. Maßnahmen im Kampf gegen Extremismus .....                         | 27 |
| 1. Extremismus wirksam bekämpfen .....                                 | 27 |
| 1.1. Personalmaßnahmen .....                                           | 27 |
| 1.2. Disziplinarmaßnahmen .....                                        | 31 |
| 1.3. Sicherheitsüberprüfung .....                                      | 32 |
| 1.4. Ertüchtigung des Militärischen Abschirmdienstes .....             | 33 |
| 1.5. Reservistinnen und Reservisten .....                              | 33 |
| 2. Extremismus wirksam vorbeugen .....                                 | 36 |
| Ausblick .....                                                         | 43 |

# Einführung

*Der Siebte Bericht der Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle (KfE) im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) zeigt das Lagebild zu Extremismusverdachtsfällen innerhalb des Geschäftsbereichs des BMVg (GB BMVg) für den Berichtszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025. Es dient der Information der Leitung des BMVg, des parlamentarischen Raumes und der Öffentlichkeit.*

Die Extremismusverdachtsfälle im GB BMVg werden nach denselben Kriterien und Parametern wie in den Vorjahren aufgeschlüsselt. Hierdurch soll eine Vergleichbarkeit der Zahlen sowie das Feststellen von etwaigen Schwerpunkten in Bezug auf extremistische Verdachtsfälle ermöglicht werden. Die Fallzahlen der Extremismusabwehr des MAD werden nach Abwehr- und Prüfoperationen erfasst. Verdachtsfallbearbeitungen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MADG<sup>1</sup>) sind die nachrichtendienstlichen Abwehroperationen. Nachrichtendienstliche Prüfoperationen beschränken sich dagegen ausschließlich auf die Prüfung, ob erste tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht einer Bestrebung oder Tätigkeit rechtfertigen. Dieser Bericht erfasst umfassend die Abwehroperationen.

Im Berichtsjahr 2025 stiegen die Fallzahlen der Extremismusabwehr des MAD erneut leicht an, wobei der Schwerpunkt der Verdachtsfallbearbeitung weiterhin auf dem Phänomenbereich (PhB) Rechtsextremismus lag.

Die Veränderungen in den Bearbeitungszahlen spiegeln regelmäßig gesamtgesellschaftliche Entwicklungen wider, welche Effekte im GB BMVg auslösen können. So können sich veränderte (extreme) Einstellungsmuster, insbesondere im Bereich Rechtsextremismus, auch auf die Fallzahlen der Extremismusabwehr auswirken. Zugleich steht auch der gesellschaftliche Zusammenhalt unter einer starken Belastungsprobe. Vor allem rechtspopulistische und rechtsextremistische Gruppen und Milieus mit ihren antisemitischen, migrations- und islamfeindlichen Positionen stellen demokratische Werte offen in Frage, wodurch Polarisierungseffekte ausgelöst werden. Eine derartige Polarisierung kann schlussendlich

gesamtgesellschaftliche Radikalisierungsprozesse begünstigen. Aktuelle Krisen, wie der Klimawandel, die Kriegshandlungen in der Ukraine und Nahost sowie die weltweite wirtschaftliche Rezession, verstärken Unsicherheit, soziale Ängste und Abwehrreflexe.

Auch interne Faktoren, wie ein sensibles Meldeverhalten aus der „Truppe“ aufgrund verstärkter politischer Bildungs- und Präventionsmaßnahmen, können sich auf die Gesamtfallzahl nachhaltig auswirken.

Zudem wirken sich auch strukturelle Faktoren, z.B. die personelle Stärkung des MAD, auf die Verdachtsfallbearbeitung aus.

Die Zunahme von Extremismusverdachtsfällen rechtfertigt die fortbestehende höchste Priorität der Extremismusbekämpfung im GB BMVg.



<sup>1</sup> Die Angaben zum MADG beziehen sich auf die bis zum 15. Januar 2026 geltende Fassung des Gesetzes.

# I. Extremismusbearbeitung durch den Militärischen Abschirmdienst

Der MAD ist gesetzlich unter anderem verpflichtet, jeden einzelnen tatsächlichen Anhaltspunkt für politisch bestimmte, zielgerichtete verfassungsfeindliche Verhaltensweisen, die von Einzelpersonen oder Personenzusammenschlüssen ausgehen, die dem GB BMVg angehören oder in ihm tätig sind, aufzugreifen, zu prüfen und zu bewerten. Dies umfasst auch Anhaltspunkte für eine mangelnde Verfassungstreue, wie beispielsweise Aufrufe zur Gewalt gegen Vertreterinnen und Vertreter der parlamentarischen Demokratie, Angriffe auf demokratische Entscheidungsprozesse, agitatorische Verächtlichmachung der staatlichen Gewalten, sofern diese nicht durch die Meinungsfreiheit geschützt sind.

## 1. Aufnahme einer Verdachtsfallbearbeitung (Kategorie „Gelb“)<sup>2</sup>

Die Kategorie „Gelb“ bezeichnet eine laufende Verdachtsfallbearbeitung zu einer Person, zu der tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht extremistischer Bestrebungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 MADG in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG) rechtfertigen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 bearbeitet der MAD insgesamt 1.350 Verdachtsfälle (2024: 1.159). Im Berichtszeitraum wurden 443 Verdachtsfälle neu aufgenommen (2024: 302).

Im Berichtszeitraum wurden im Meldewesen Innere und Soziale Lage der Bundeswehr 274 Verdachtsmeldungen in der Kategorie „Extremistische Verhaltensweisen, Volksverhetzung oder Verstoß gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ (Stand 5. Januar 2026) erfasst. Dies bedeutet einen Anstieg gegenüber den 252 Erstmeldungen des Vorjahres. Zusätzlich wurden 21 Meldungen in den Kategorien „Mobbing“ und „Diskriminierung“, die möglicherweise mit Extremismus in Verbindung stehen, registriert. Die Gesamtzahl der Meldungen spiegelt nicht zwangsläufig die tatsächliche Anzahl extremistischer Vorfälle von Bundeswehrangehörigen wider, da auch Taten unbekannter Personen und solche von Dritten zu Lasten von Bundeswehrangehörigen erfasst werden. In anonymen oder unbekannten Fällen mit Extremismus- und Bundeswehrbezug wird durch Ermittlungen der zuständigen Stellen und ebenso durch weitere Koordinierungsmaßnahmen der KfE, das Ziel einer lückenlosen Aufklärung des Sachverhalts verfolgt.

<sup>2</sup> Seit dem Jahr 2019 wird durch den MAD zur Kategorisierung von Verdachtsfallbearbeitungen und deren Bewertung im Zusammenhang mit extremistischen Verhaltensweisen die sogenannte „Farbenlehre“ genutzt. Diese erlaubt eine bundeswehreinheitliche und transparente Einordnung der Fallgruppen im Rahmen der Einzelfallbearbeitung. Vgl. hierzu detaillierte Ausführungen im Ersten Bericht der KfE 2019.

Eine regionale Schwerpunktbildung der gemeldeten Verdachtsfälle ist nicht feststellbar. Häufungen treten in Regionen oder Standorten mit mehreren bzw. mit größeren Dienststellen auf.

## 2. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle

### 2.1. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle nach Phänomenbereich

Verdachtsfälle sind nicht mit bestätigten Extremismusfällen gleichzusetzen. Bei den Extremismusverdachtsfällen handelt es sich um Verdachtsfallbearbeitungen des MAD, bei denen der in Rede stehende Extremismusvorwurf weder bestätigt noch entkräftet wurde. Sobald sich der Verdacht einer extremistischen Bestrebung nicht bestätigen lässt, wird die Verdachtsfallbearbeitung mit dem Ergebnis „Grün“ abgeschlossen.

- Im PhB **Rechtsextremismus** wurden zum Stichtag 31. Dezember 2025 durch den MAD 1.059 Verdachtsfälle bearbeitet (2024: 875). Im Berichtszeitraum erfolgten 367 Neuaufnahmen (2024: 216).
- Zum Stichtag 31. Dezember 2025 wurden durch den MAD 43 Verdachtsfälle im PhB **„Reichsbürger und Selbstverwalter“** bearbeitet (2024: 58). Im Berichtszeitraum erfolgten vier Neuaufnahmen (2024: 5).
- Zum Stichtag 31. Dezember 2025 wurden durch den MAD 59 Verdachtsfälle im PhB **„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“** bearbeitet (2024: 57). Im Berichtszeitraum erfolgten vier Neuaufnahmen (2024: 5).
- Zum Stichtag 31. Dezember 2025 wurden durch den MAD 21 Verdachtsfälle im PhB **Linksextremismus** bearbeitet (2024: 28). Im Berichtszeitraum erfolgten acht Neuaufnahmen (2024: 11).

- Zum Stichtag 31. Dezember 2025 wurden durch den MAD 77 Verdachtsfälle im PhB **Islamismus** bearbeitet (2024: 73). Im Berichtszeitraum erfolgten 26 Neuaufnahmen (2024: 33).

- Im PhB **Ausländerextremismus** wurden zum Stichtag 31. Dezember 2025 durch den MAD 90 Verdachtsfälle bearbeitet (2024: 66). Im Berichtszeitraum erfolgten 34 Neuaufnahmen (2024: 31).

- Im PhB **Scientology-Organisation** wurde zum Stichtag 31. Dezember 2025 ein Verdachtsfall bearbeitet (2024: 2). Im Berichtszeitraum erfolgte keine Neuaufnahme (2024: 1).

Die Verdachtsfallbearbeitungen im PhB **Rechtsextremismus** stiegen im Vergleich zum Vorjahr auf 1.059 Fallbearbeitungen, was weiterhin den größten Anteil (78 Prozent) aller Extremismusverdachtsfälle des MAD darstellt.

Dieser Anstieg von 184 Verdachtsfällen kann zunächst auf eine hohe Fallkonzentration an einem Standort zurückzuführen sein. So wurden im Sommer 2025 dem Kommando Heer zahlreiche Vorfälle von sexuellem Fehlverhalten, Drogenkonsum und Rechtsextremismus im Fallschirmjägerregiment 26 in Zweibrücken gemeldet. Der MAD bearbeitet mit Stand 22. Januar 2026 in diesem Zusammenhang 28 Verdachtspersonen. Acht Verdachtspersonen wurden im Berichtszeitraum aus der Bundeswehr entlassen oder haben ihr Dienstzeitende erreicht.

Zudem können die Digitalisierung des Rechtsextremismus und die verstärkte Online-Mobilisierung der extrem rechten Szene Radikalisierungsdynamiken beschleunigen, indem sie die Effektivität und Effizienz potenziell radikalisierender Kommunikationsprozesse erhöhen. Insbesondere extremistische Akteure nutzen das volle Angebotspotenzial und multimediale Inhalte (z.B. Videos,

Abb. 1: Anzahl der bearbeiteten Verdachtsfälle

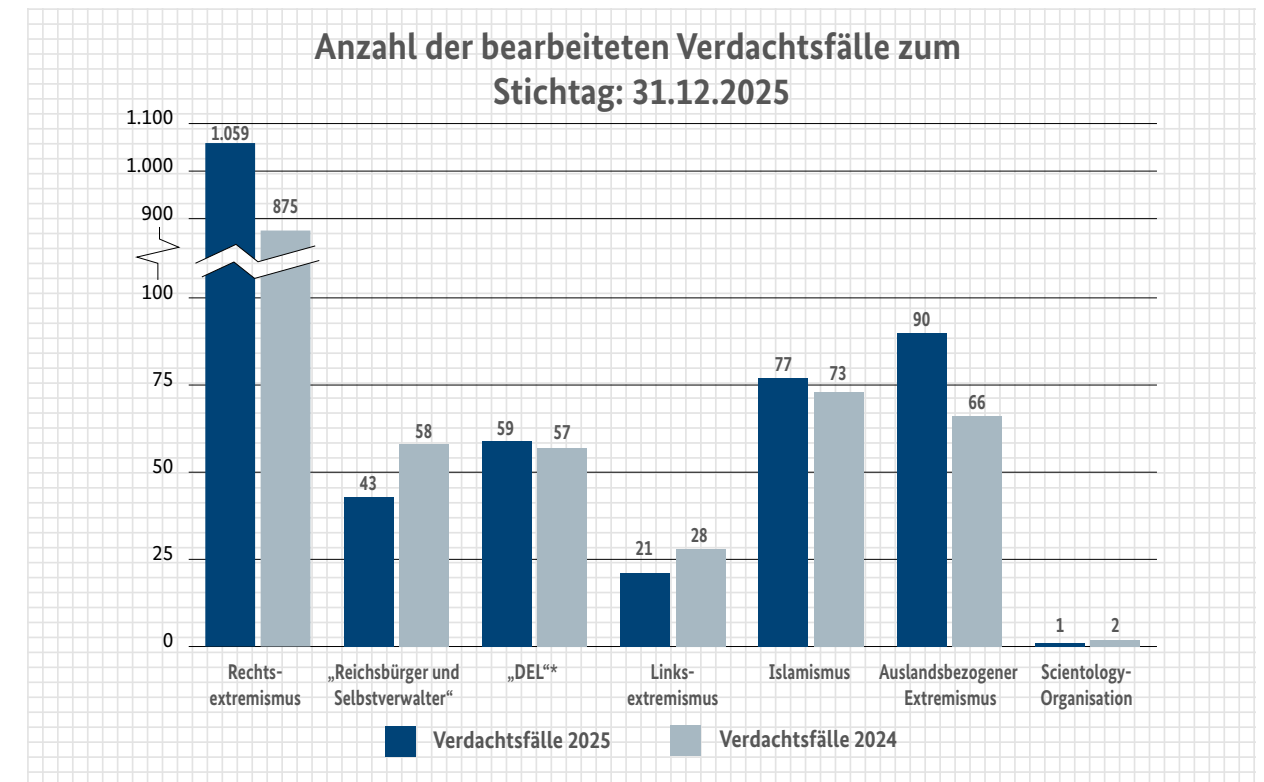
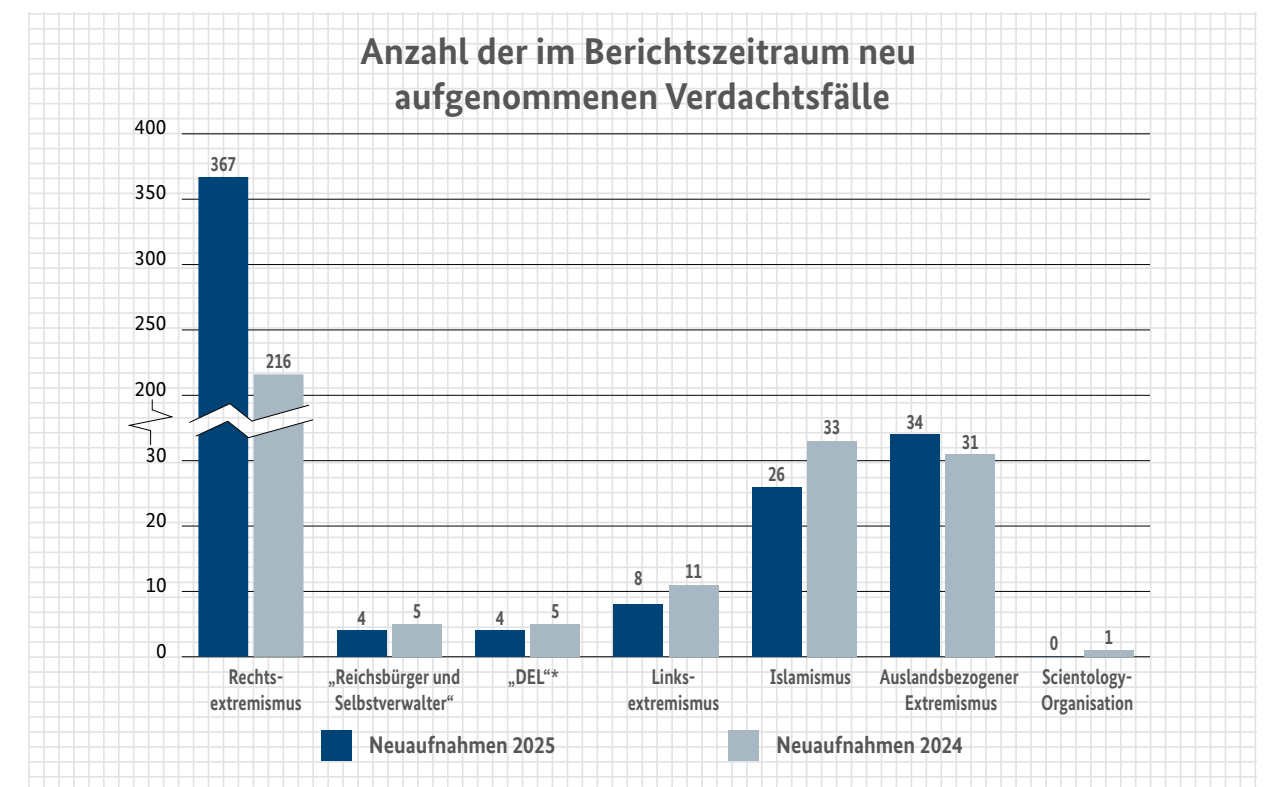


Abb. 2: Anzahl der im Berichtszeitraum neu aufgenommenen Verdachtsfälle



\*DEL = PhB „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“; <sup>6</sup> [https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/verfassungsschutzrelevante-delegitimierung-des-staates/verfassungsschutzrelevante-delegitimierung-des-staates\\_node.html](https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/verfassungsschutzrelevante-delegitimierung-des-staates/verfassungsschutzrelevante-delegitimierung-des-staates_node.html)

Podcasts, Memes), die zielgruppenorientiert produziert werden. Das Internet und (alternative) soziale Medien ermöglichen eine Selbstradikalisierung unabhängig von Offline-Kontakten. Dabei bergen unmoderierte Plattformen die Gefahr der Verbreitung extremistischer Inhalte, Hate Speech oder Anschlagplanungen. Alternative Plattformen wie Gab, 4chan (/pol), BitChute oder Parler sowie Fringe Communities (z.B. religiöse Sekten, politische Extremisten, Anti-Vax-Bewegungen, Conspiracy Theorists) schirmen vor abweichenden Meinungen ab und sind vor dem Hintergrund zunehmender Inhalts- und Account-Löschung (deplatforming) entsprechend relevant für extremistische Kommunikation. Online- und Offline-Radikalisierungsprozesse stehen stets in Wechselwirkung und bedürfen einer gemeinsamen Betrachtung.

Das Agieren von Angehörigen des GB BMVg in den sozialen Netzwerken bzw. Web 2.0 birgt jederzeit die Gefahr der möglichen Indoktrinierung bzw. des Konsums von extremistischen Inhalten, welche durch Plattformalgorithmen verstärkt werden können.

Nicht zuletzt spiegeln die Fallzahlen im PhB Rechtsextremismus zugleich auch stets gesellschaftliche Entwicklungen wider, wie der seit Jahren feststellbare Anstieg rechtsextremistischer Straf- und Gewalttaten oder die Etablierung neuer, rechtsextremistischer Gruppierungen im virtuellen Raum.

Mögliche weitere Erklärungen sind eine erhöhte Sensibilisierung der Streitkräfte in diesem Themenfeld und die fortschreitende Professionalisierung des MAD und dem damit verbundenen Umstand, dass jeder – auch niederschweligen – Information nachgegangen wird.

Die rückläufigen Neuaufnahmen und die reduzierte Fallbearbeitung im PhB „**Reichsbürger**“

**Selbstverwalter**“ lassen sich hier nicht abschließend klären, lassen aber auf einen möglichen Bedeutungsverlust schließen, möglicherweise aufgrund der vereinsrechtlichen Verbotsmaßnahmen gegen das Königreich Deutschland (KRD) vom 13. Mai 2025. Mögliche Verdachtspersonen bewegen sich nunmehr möglicherweise „unter dem Radar“ und zeigen phänomenbereichstypische Bezüge nicht (mehr) offenkundig nach außen. Darüber hinaus ist aufgrund der vermehrten Vernetzungs- und Vermischungstendenzen mit Angehörigen anderer PhB (Rechtsextremismus, „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“) vorstellbar, dass der Bearbeitungsschwerpunkt sich aufgrund ideologischer Schnittmengen dorthin verlagert hat.

Für den PhB „**Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates**“ zeigt sich eine Kontinuität in der niedrigen Fallbearbeitung. Nach dem Höhepunkt der Corona-Pandemie (2020/2021) und dem Abklingen der bundesweiten Corona-Proteste ab 2022 verlagerte sich der Fokus der Corona-Protestbewegung nunmehr auf Themen wie den Klimawandel, den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, GEZ-Gebühren oder auch migrationsbezogene Fragen. Der signifikante Bedeutungsverlust spiegelt sich daher auch in den Fallzahlen des MAD wider. Das Zentrum für Zivilgesellschaftsforschung am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) bestätigt diese Entwicklung in einem Protest-Monitoring und stellte keine Fortsetzung der Radikalisierungstendenz in der Gesellschaft aus den Jahren 2020/2021 für 2022 fest. Dieser Befund kann auch für die Bundeswehr übertragen werden, insbesondere angesichts des sinkenden Mobilisierungspotenzials.

Der PhB „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ wird in diesem Bericht letztmalig als eigenständiger PhB aufgeführt. Seit Jahresbeginn 2026 wird dieser durch den MAD – im

Gleichklang mit den Behörden des Verfassungsschutzverbundes – nicht mehr statistisch als eigener PhB erfasst. Verdachtsfallbearbeitungen, die keinem anderen PhB zugeordnet werden können, werden zukünftig als „Ohne Phänomenbereichsbezug“ geführt.

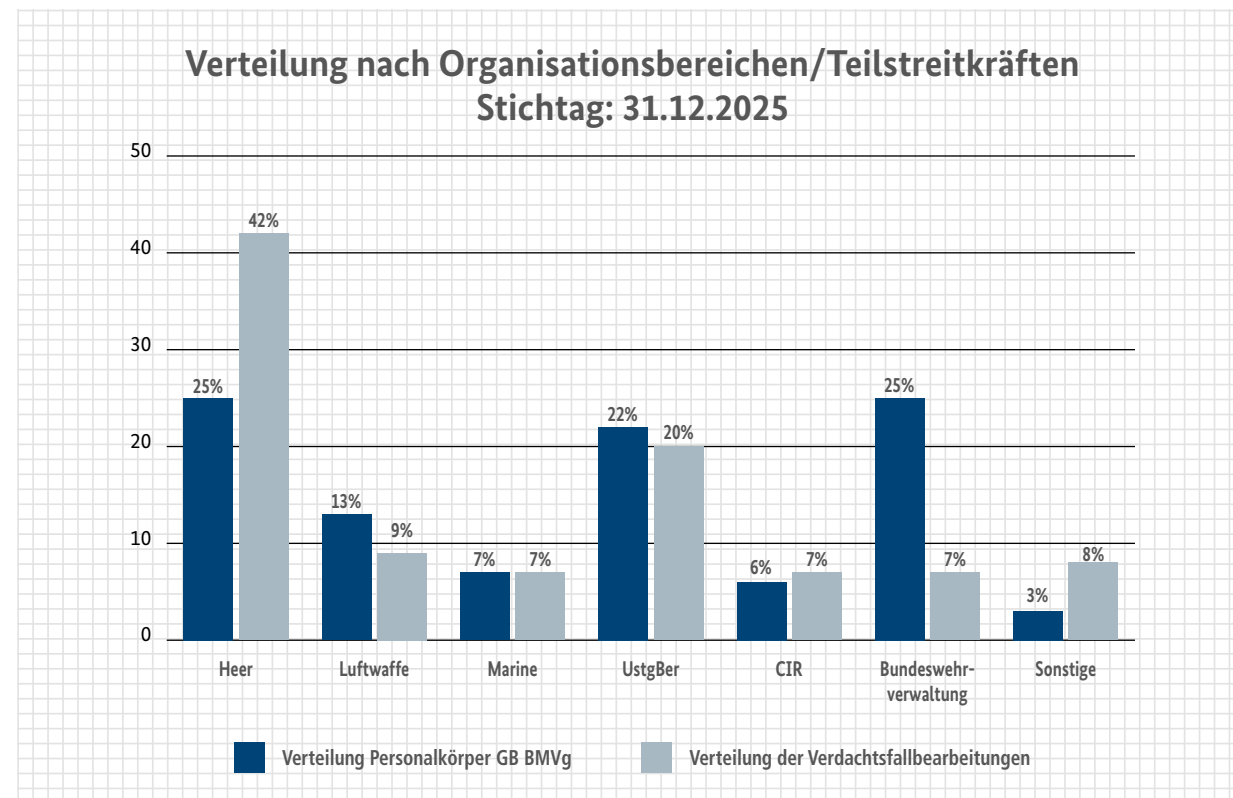
Der leichte Rückgang der Gesamtzahl im PhB **Linksextremismus** entspricht üblichen jährlichen Schwankungen und deutet weder auf eine lagebedingte Relevanz noch einen strukturellen Trend hin.

Für den PhB **Islamismus** wurde in Anbetracht der nahezu identischen Fallzahlentwicklung keine erkennbare Besonderheit in Bezug zu regionalen Zuordnungen, möglichen Personenzusammen-

schlüssen, Schwerpunktbildungen oder besonderen Sachverhalten festgestellt.

Die Fallzahlen im Bereich **Auslandsbezogener Extremismus** sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Dieser Anstieg ist nicht auf Veränderungen innerhalb extremistischer Szenen zurückzuführen, sondern wird maßgeblich durch Ereignisse im Ausland beeinflusst. Die Neuaufnahmen im PhB weisen aufgrund des andauernden Konflikts weiterhin insbesondere Zusammenhänge zum völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine auf.

Abb. 3: Verteilung nach Organisationsbereichen/Teilstreitkräften



## 2.2. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle nach weiteren Kriterien

### • Verteilung nach Organisationsbereichen/Teilstreitkräften

Die Mehrheit der vom MAD bearbeiteten Verdachtsfälle betrifft die Teilstreitkraft (TSK) Heer. Die weiteren Verdachtsfallbearbeitungen verteilen sich auf die weiteren OrgBer/TSK, wie Abbildung 3 zeigt.

Das Heer weist in Relation zum Gesamtpersonalkörper des GB BMVg weiterhin einen überproportional hohen Anteil an Extremismusverdachtsfällen auf, der 2025 bei 42 Prozent (2024: 42 Prozent) lag. Die Anzahl der Verdachtsfälle im Bereich der Bundeswehrverwaltung sank um vier Prozent (2024: 11 Prozent) bei nahezu gleichem prozentualen Personalkörper. In den übrigen OrgBer/TSK gab es geringfügige Schwankungen.

### • Verteilung nach Altersbändern

Die Altersgruppe zwischen 25 und 34 Jahren weist weiterhin überproportional viele Verdachtsfälle auf, jedoch sank deren Anteil von 34 Prozent (2024) auf 29 Prozent (2025). Gleichzeitig stieg der Anteil der Verdachtsfälle in der Altersgruppe bis zu 25 Jahren deutlich von 14 Prozent (2024) auf 21 Prozent (2025). Die übrigen Altersgruppen (35 bis 44 Jahre) zeigen geringfügige oder keine Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Verteilung der Verdachtsfälle altersgruppenbezogen verschoben.

### • Verteilung nach Statusgruppen/Laufbahngruppen

Aus Abbildung 5 geht hervor, dass wie im Vorjahr mit 89 Prozent der weit überwiegende Teil der

Abb. 4: Verteilung nach Altersbändern

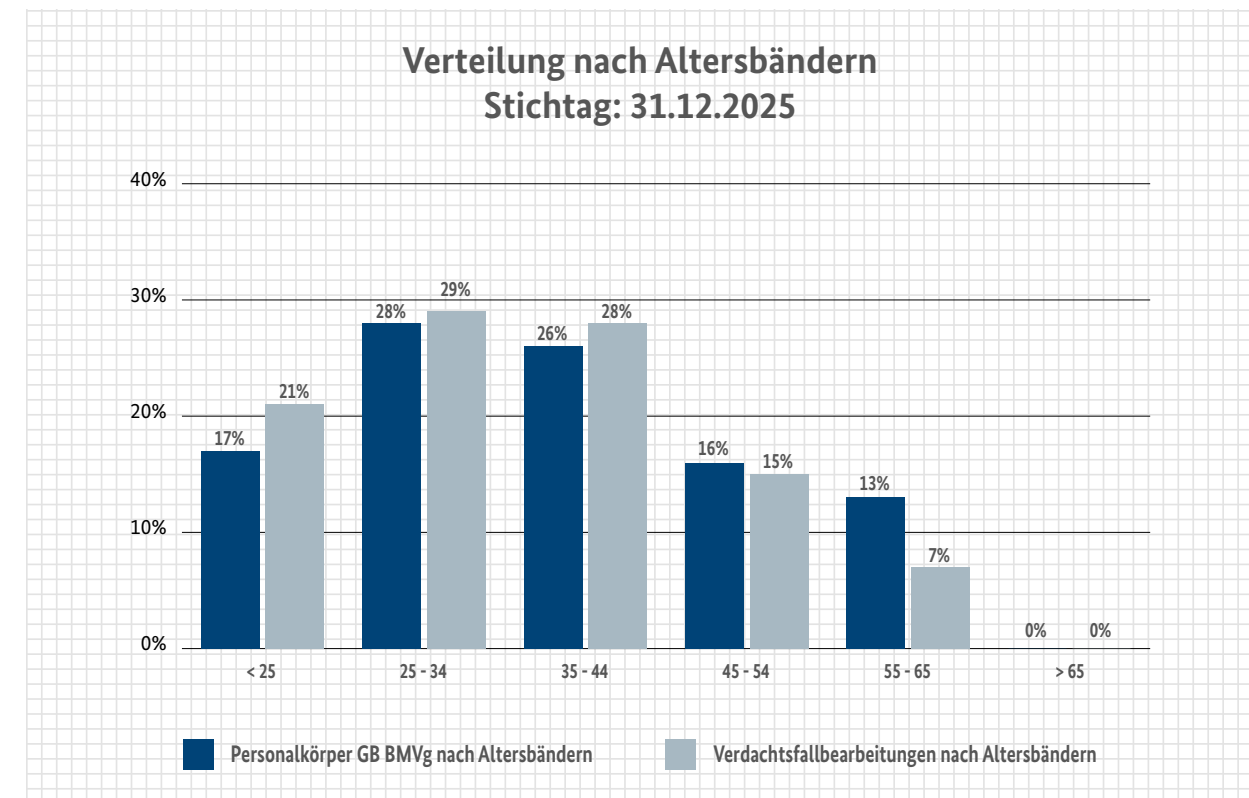


Abb. 5: Verdachtsfallbearbeitung nach Statusgruppen (mil/ziv)

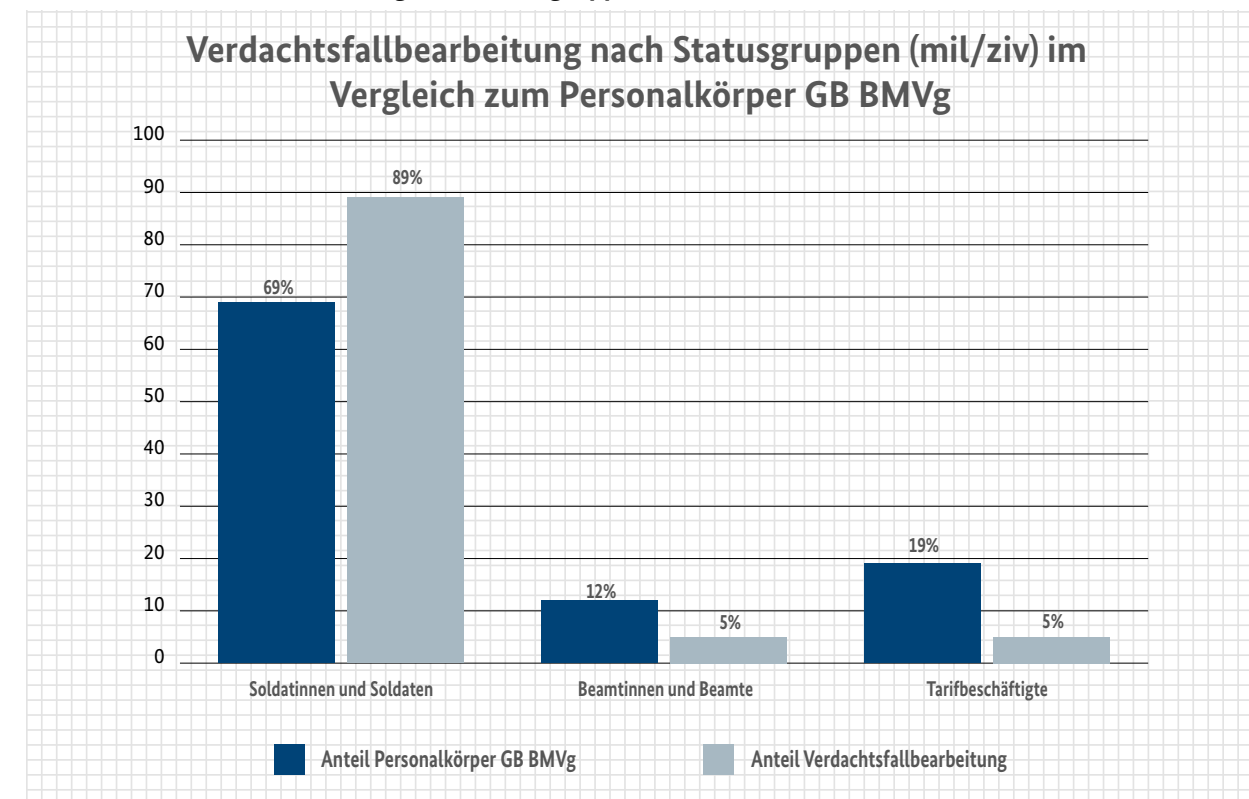


Abb. 6: Verdachtsfallbearbeitung nach Laufbahngruppen (mil)

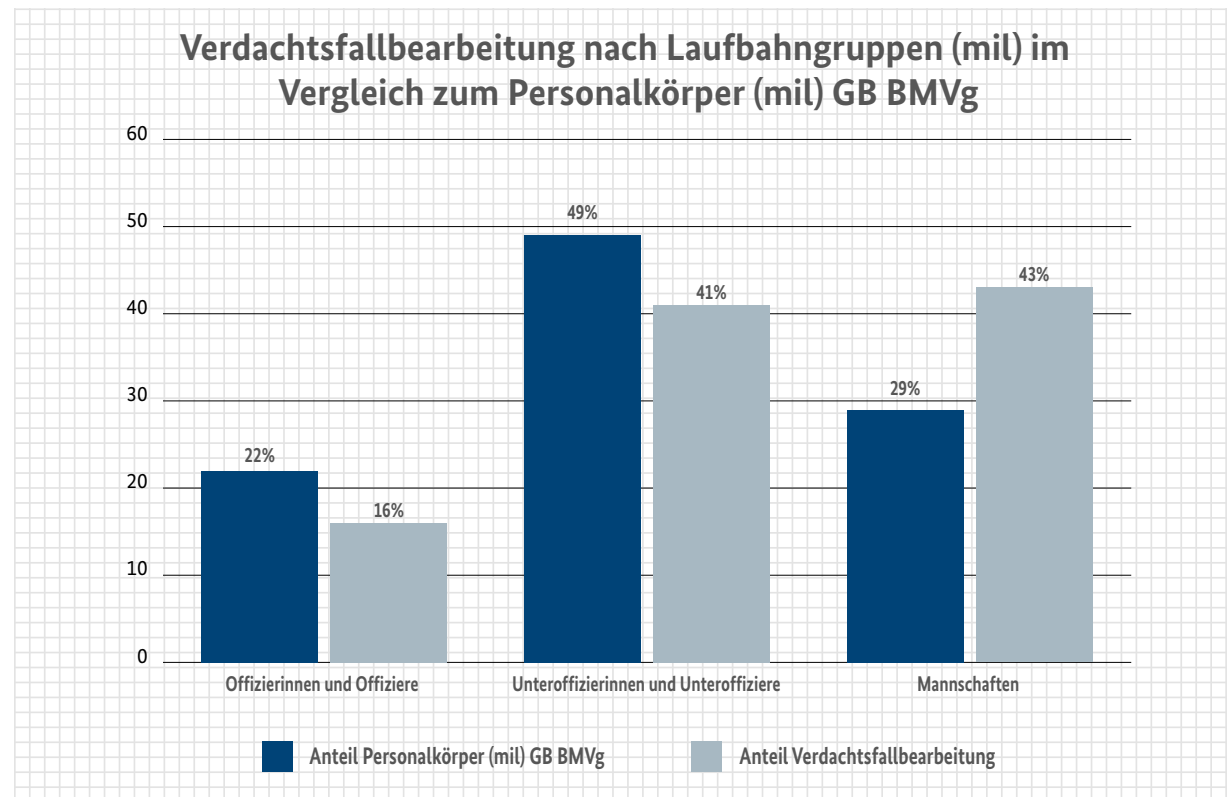


Abb. 7: Verdachtsfallbearbeitung nach Statusgruppen (mil)

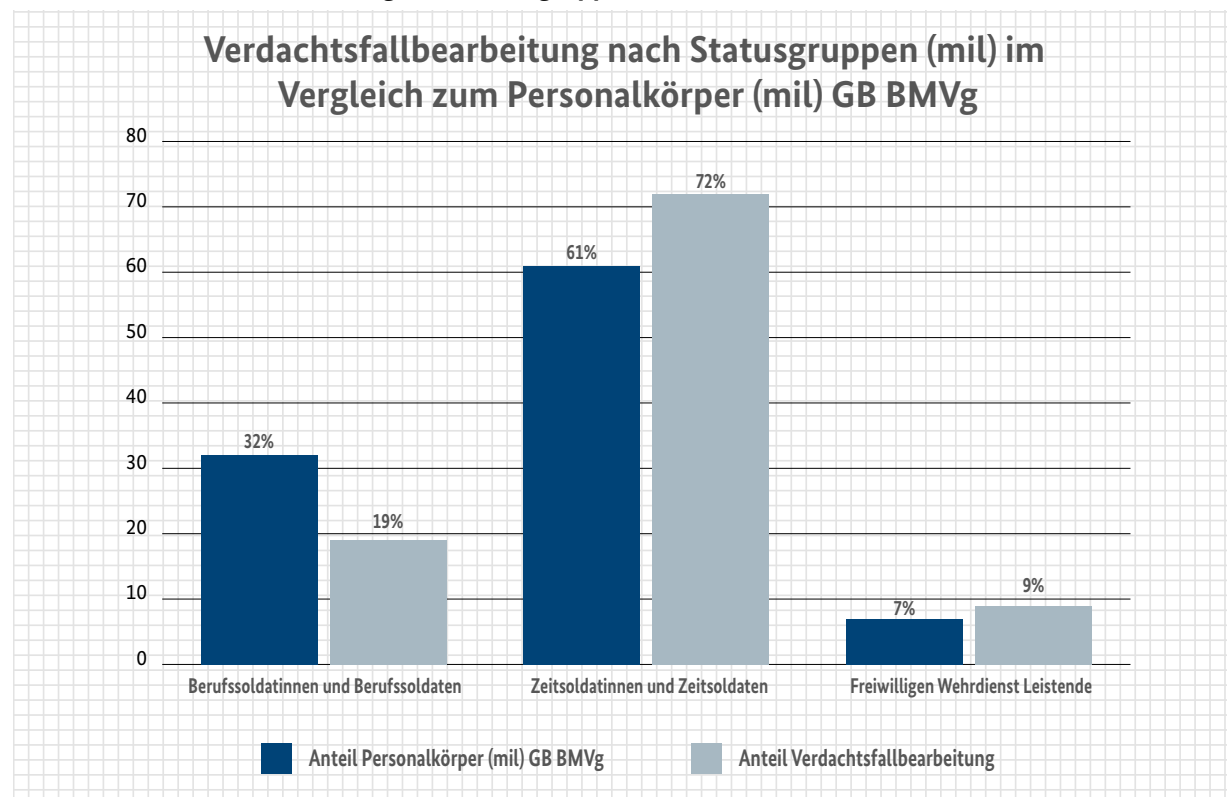
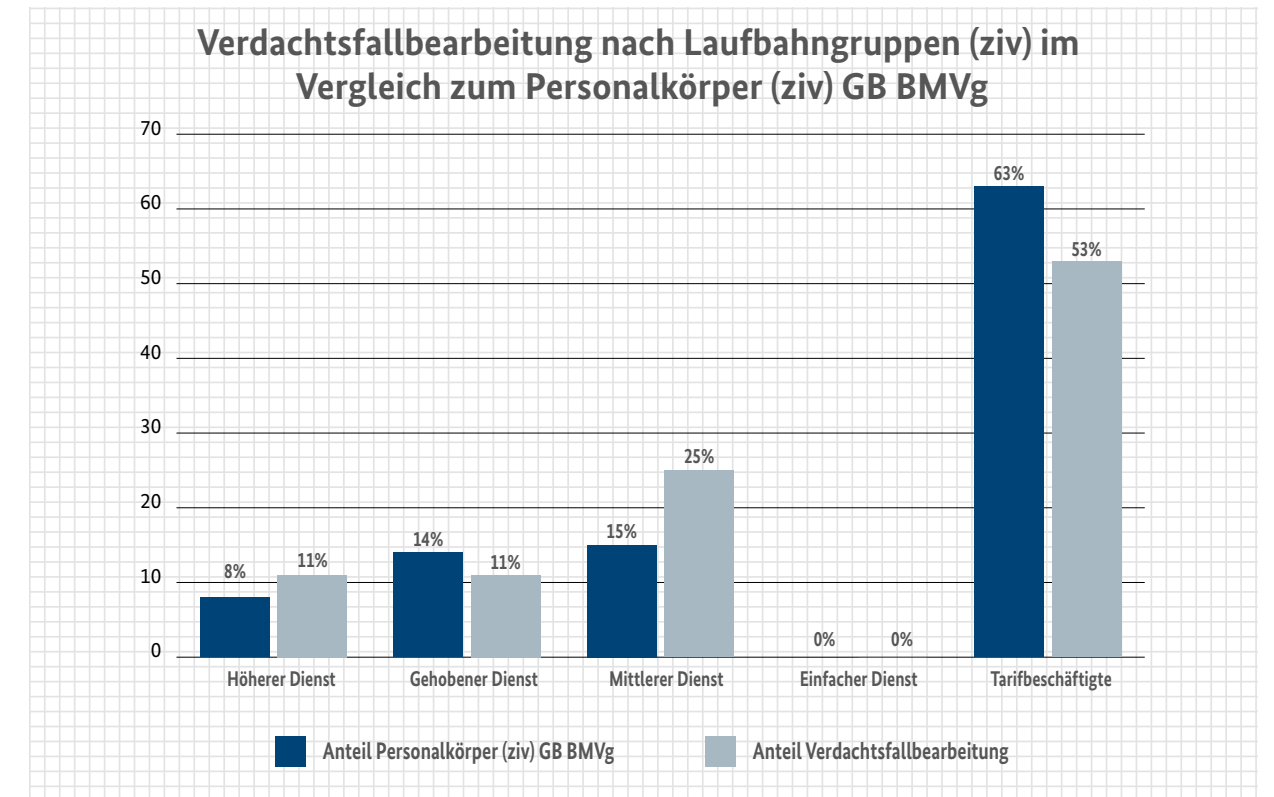


Abb. 8: Verdachtsfallbearbeitung nach Laufbahngruppen (ziv)



Verdachtsfallbearbeitungen auf die Gruppe der Soldatinnen und Soldaten entfällt. Verdachtsfälle bei zivilen Mitarbeitenden bleiben unterproportional im Verhältnis zu ihrem Gesamtanteil am Personal und zeigen im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderung.

Abbildung 6 zeigt, dass in der Laufbahngruppe der Offiziere – anders als im Vorjahr – ein Anstieg auf 16 Prozent (2024: 14 Prozent) erkennbar ist. Gleichzeitig sank die Anzahl der Verdachtsfälle bei Unteroffizieren (2024: 46 Prozent). Der Anteil der Offiziere und Unteroffiziere am militärischen Personalkörper blieb mit 22 Prozent (2024: 22 Prozent) bzw. 49 Prozent (2024: 50 Prozent) nahezu unverändert.

Im Vergleich zum Vorjahr 2024 stieg der Anteil der Verdachtsfallbearbeitungen in der Laufbahngruppe der Mannschaften um drei Prozentpunkte auf 43 Prozent (2024: 40 Prozent). Diese Entwicklung geschah bei einem nahezu unveränderten

Anteil militärischen Personals dieser Laufbahngruppe von 29 Prozent (2024: 28 Prozent).

Abbildung 7 zeigt die Verteilung von Verdachtsfällen der militärischen Laufbahn nach Statusgruppen. Der überwiegende Teil der Verdachtsfallbearbeitungen entfällt auf die Gruppe der Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten: Bei einem Anteil von 61 Prozent am militärischen Personalkörper verzeichnet diese Gruppe 72 Prozent der Verdachtsfälle und ist damit überproportional vertreten, weist aber im Verhältnis zum Vorjahr keine signifikante Veränderung auf. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die wie im Vorjahr 32 Prozent des militärischen Personalkörpers ausmachen, weisen mit 19 Prozent der Verdachtsfälle einen Rückgang von zwei Prozentpunkten auf. Freiwillig Wehrdienstleistende verzeichnen bei nahezu gleichbleibendem prozentualen Anteil am militärischen Personalkörper einen Anstieg der Verdachtsfälle um drei Prozentpunkte auf neun Prozent.

Abb. 9: Verteilung der Verdachtsfallbearbeitung nach Bundesland/Dienstland Teil I.

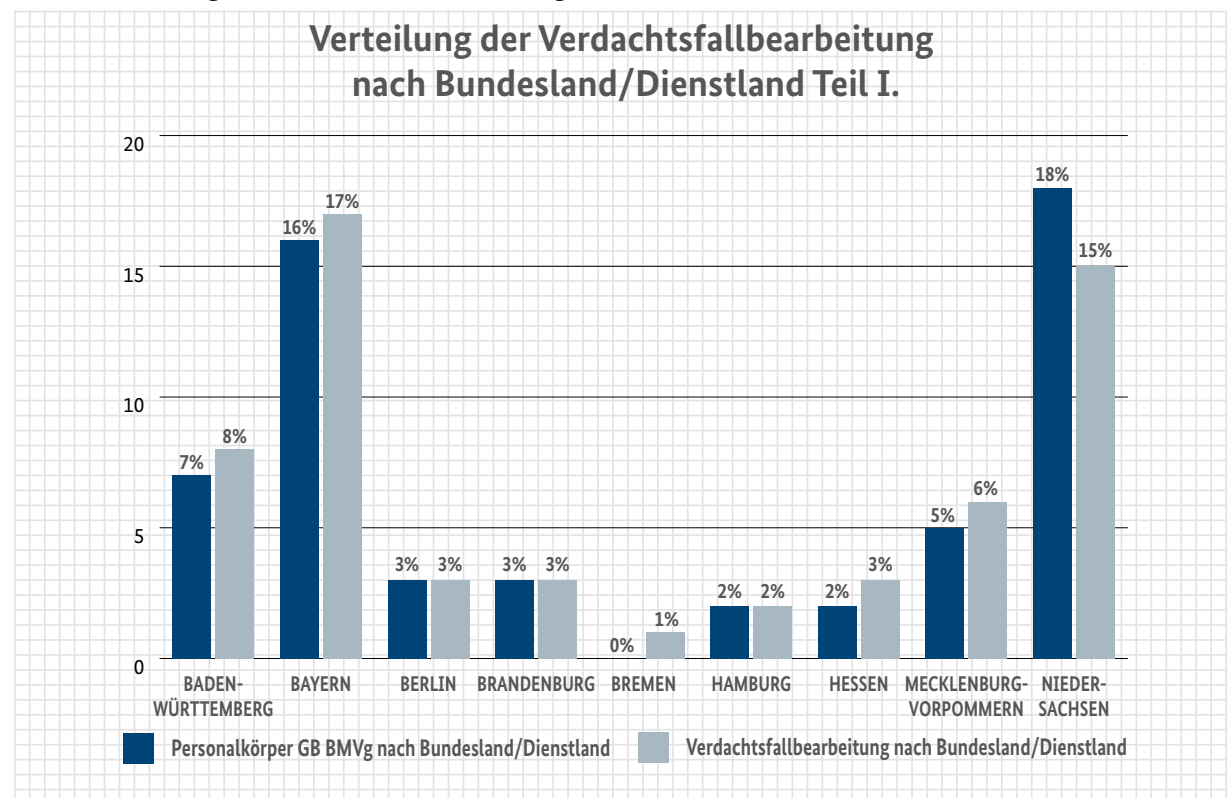
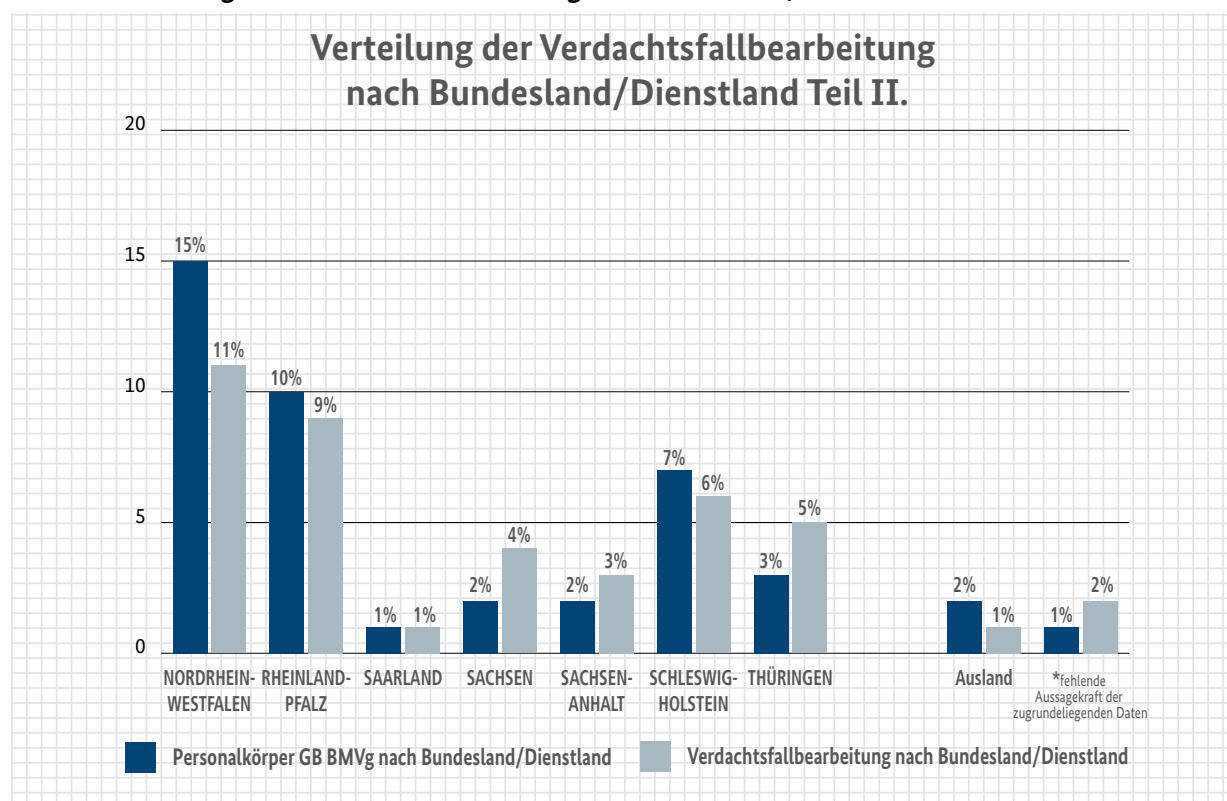


Abb. 10: Verteilung der Verdachtsfallbearbeitung nach Bundesland/Dienstland Teil II.



Die Analyse der Verdachtsfallbearbeitung nach zivilen Laufbahngruppen zeigt im Jahresvergleich keine signifikanten Veränderungen im Anteil am zivilen Personalbestand. Die Verteilung der Verdachtsfälle innerhalb der Laufbahngruppen hat sich jedoch deutlich verschoben.

Der überwiegende Anteil der Verdachtsfälle betrifft weiterhin Tarifbeschäftigte, jedoch sank der Anteil um drei Prozentpunkte auf 53 Prozent. Im Höheren und Mittleren Dienst stiegen die Verdachtsfälle jeweils um vier Prozentpunkte, während im Gehobenen Dienst eine Reduktion um fünf Prozentpunkte zu verzeichnen ist. Im „Einfachen Dienst“, der lediglich 0,1 Prozent des zivilen Personalkörpers GB BMVG umfasst, ist – wie bereits in den Vorjahren – kein Verdachtsfall zu verzeichnen.

#### • Verteilung nach Dienstorten

Die Analyse der Verdachtsfallbearbeitungen nach Dienstort zeigt, dass die Bundesländer Bayern (17 Prozent), Niedersachsen (15 Prozent) und Nordrhein-Westfalen (11 Prozent) weiterhin den größten Anteil aufweisen, wobei diese Bundesländer nach wie vor auch die Dienstorte besonders vieler Angehöriger des GB BMVG beherbergen. Bayern und Baden-Württemberg – wo die Verdachtsfallbearbeitung im Jahr 2025 um drei Prozentpunkte gesunken ist – weisen im Vergleich zu ihrem Anteil am Personalbestand eine überdurchschnittliche Verdachtsfallbearbeitung auf. Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zeigen hingegen eine geringere Häufigkeit von Verdachtsfällen in Relation zum Personalanteil. Insgesamt stieg im Jahresvergleich zu 2024 die Verdachtsfallbearbeitung bei gleichbleibendem Personalkörper in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen um jeweils einen Prozentpunkt. In Schleswig-Holstein ist zudem im Jahr 2025 eine Verschiebung in zweierlei Hinsicht festzustellen: Während die Verdachtsfallbearbeitung um einen Prozentpunkt stieg,

sank der Personalanteil am Personalkörper von acht auf sieben Prozent.

#### • Verteilung nach Wohnorten

Die Unterteilung der Verdachtsfallbearbeitungen anhand des Parameters Wohnort zeigt, dass die meisten Verdachtsfälle in den Bundesländern Bayern (zwölf Prozent), Niedersachsen (zwölf Prozent) und Nordrhein-Westfalen (16 Prozent) auftreten. Damit entfallen abermals, wie bereits in den Vorjahren, 40 Prozent aller Verdachtsfälle auf diese drei bevölkerungsreichen Bundesländer. Die überproportionale Verteilung der Verdachtsfälle in Baden-Württemberg und Bayern im Verhältnis zum Anteil am Personalkörper hat sich im Vergleich zum Vorjahr reduziert, da die Gesamtzahl der Verdachtsfälle gesunken ist. In Sachsen stieg der Anteil der Verdachtsfälle um zwei Prozent auf sieben Prozent, was zu einer stärkeren überproportionalen Verteilung im Verhältnis zur Mitarbeiterzahl führte.

Die Darstellung der Verdachtsfälle anhand der Parameter Wohnort/Dienstort zeigt im Vergleich zum Vorjahr keine signifikanten Veränderungen.

Abb. 11: Verteilung der Verdachtsfallbearbeitung nach Bundesland/Wohnland Teil I.

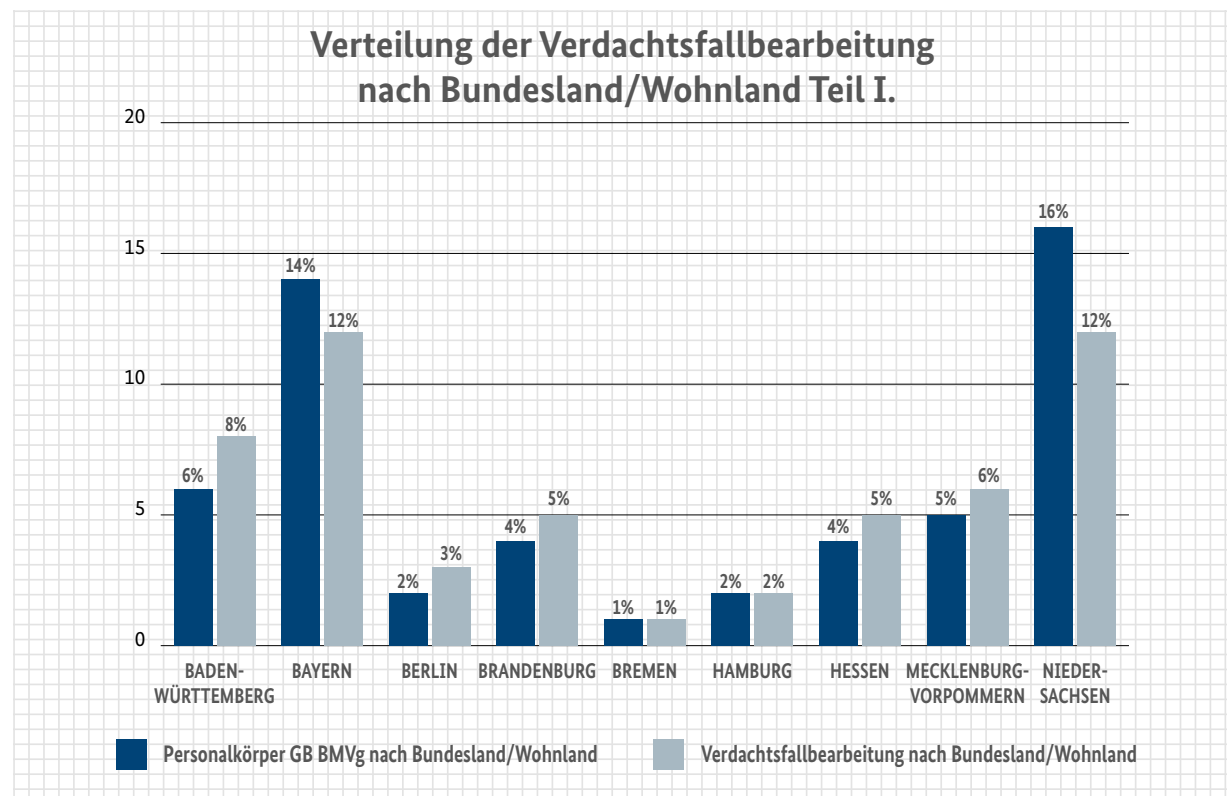
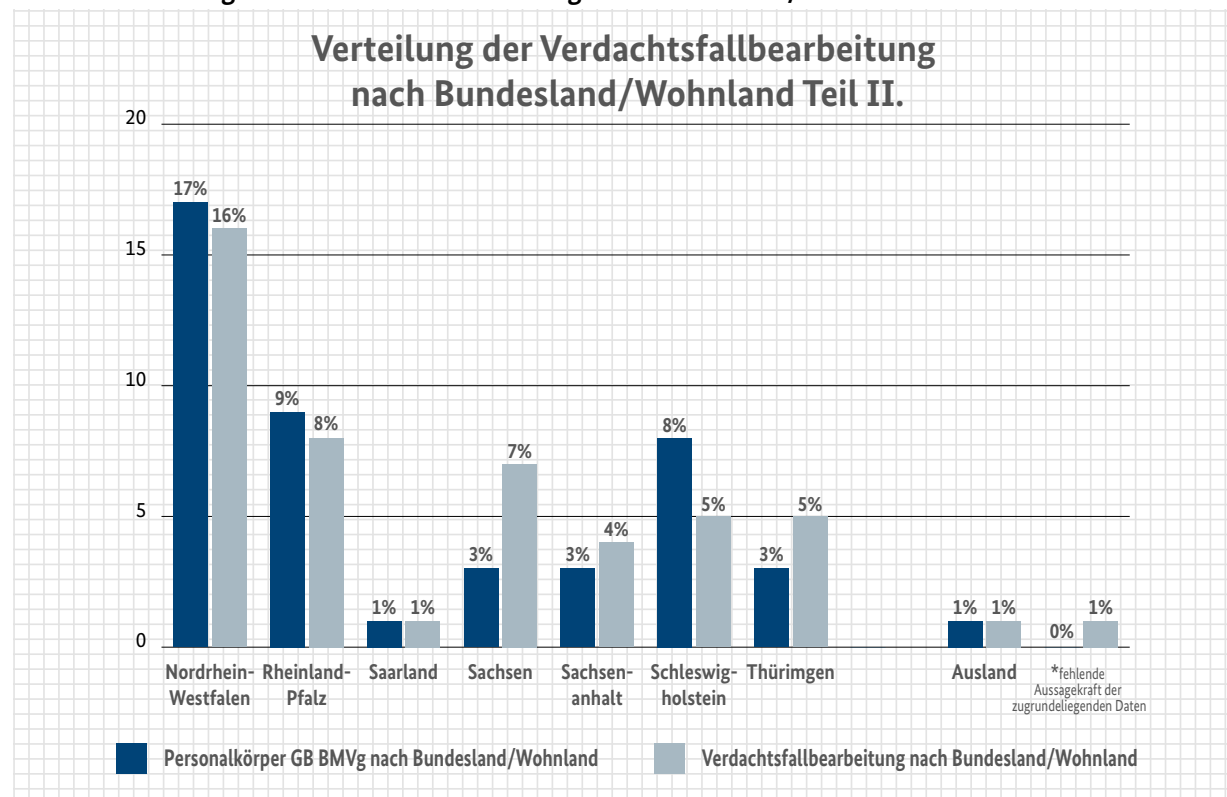


Abb. 12: Verteilung der Verdachtsfallbearbeitung nach Bundesland/Wohnland Teil II.



### 3. Ergebnis und Zahlen der Verdachtsfallbearbeitung

#### 3.1. Kategorie „Rot“

Die Einstufung in die Kategorie „Rot“ bedeutet, dass die vorliegenden Erkenntnisse des MAD die Bewertung einer Verdachtsperson als Extremistin und Extremist im Sinne des § 4 BVerfSchG rechtfertigen. Mit diesem nachrichtendienstlichen Begriff wird zum Ausdruck gebracht, dass die Verdachtsperson Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gemäß § 4 BVerfSchG entfaltet.

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 wurden über alle PhB hinweg insgesamt 15 Personen des GB BMVg als Extremistinnen und Extremisten bearbeitet, was einen Rückgang gegenüber den 24 Personen zum Stichtag 31. Dezember 2024 darstellt.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 13 Verdachtspersonen (2024: 18) als Extremistinnen und Extremisten neu erkannt.

Die Verteilung nach PhB im Einzelnen:

- Im PhB **Rechtsextremismus** wurden zum Stichtag 31. Dezember 2025 elf Personen (2024: 12) als Extremistinnen und Extremisten bearbeitet. Elf Personen wurden im Berichtszeitraum als Extremistinnen und Extremisten neu erkannt.
- Im PhB **„Reichsbürger und Selbstverwalter“** wurden zum Stichtag 31. Dezember 2025 insgesamt zwei Personen (2024: 8) als Extremistin bzw. Extremist bearbeitet. In diesem PhB wurde keine Extremistin oder Extremist neu erkannt.
- Im PhB **„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“** wurde zum Stichtag 31. Dezember 2025 eine Person (2024: 3) als

Extremistin oder Extremist in der Bundeswehr bearbeitet. In diesem PhB wurde keine Extremistin oder Extremist neu erkannt.

- Im PhB **Ausländerextremismus** wurde zum Stichtag 31. Dezember 2025 eine Person (2024: 1) als Extremistin oder Extremist in der Bundeswehr bearbeitet. Eine Person wurde als Extremistin und Extremist neu erkannt.
- In den PhB **Linksextremismus, Islamismus und Scientology-Organisation** wurde – wie im Jahr 2024 – zum Stichtag 31. Dezember 2025 keine Person als Extremistin oder Extremist in der Bundeswehr bearbeitet. Im PhB Linksextremismus wurde eine Person als Extremistin und Extremist neu erkannt.

Elf Fälle der Kategorie „Rot“ befinden sich in einem Entlassungsverfahren. Acht dieser Fälle fallen in den Anwendungsbereich des § 55 SG i. V. m. § 46 Abs. 2a SG, wobei eine Einstufung zum Extremisten erst nach dem Ausscheiden des Betroffenen aus dem GB BMVg erfolgte. Ein weiterer Fall beinhaltete die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Tarifbeschäftigten durch einen Auflösungsvertrag.

Drei weitere Verdachtspersonen wurden erst nach Ausscheiden aus dem GB BMVg abschließend als „Rot“ eingestuft. Eine Verdachtsperson wurde während der Probezeit gemäß § 58b SG entlassen, eine weitere aufgrund von § 55 Abs. 1 SG i. V. m. § 46 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SG. Die dritte Verdachtsperson wurde nach § 58h Abs. 1 SG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 SG entlassen. Diese abschließende Einstufung durch den MAD dient der Prävention und soll eine etwaige Rückkehr der Verdachtsperson, sei es als Reservist oder Bewerber, in die Bundeswehr verhindern. Bei allen drei Verdachtspersonen wurde ein dauerhaftes Fernhalten aus dem GB BMVg veranlasst.

Abb. 13: Erkannte Extremisten

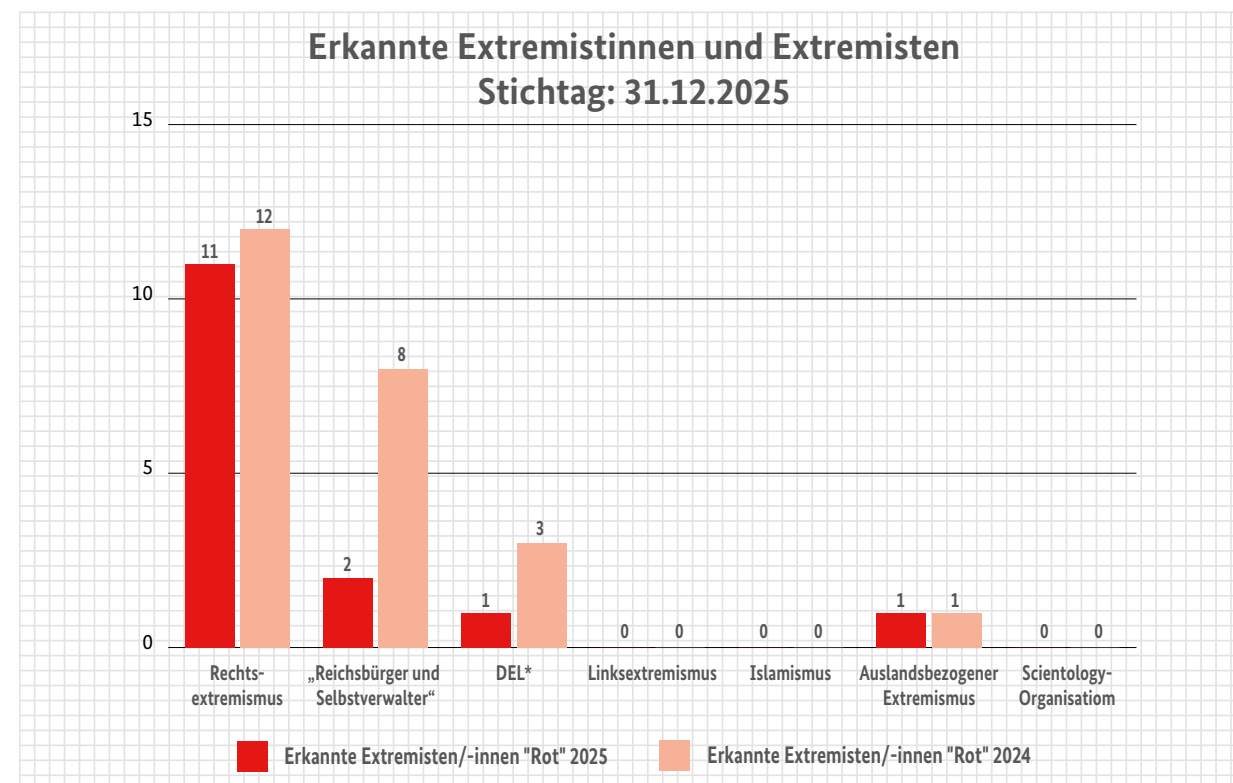
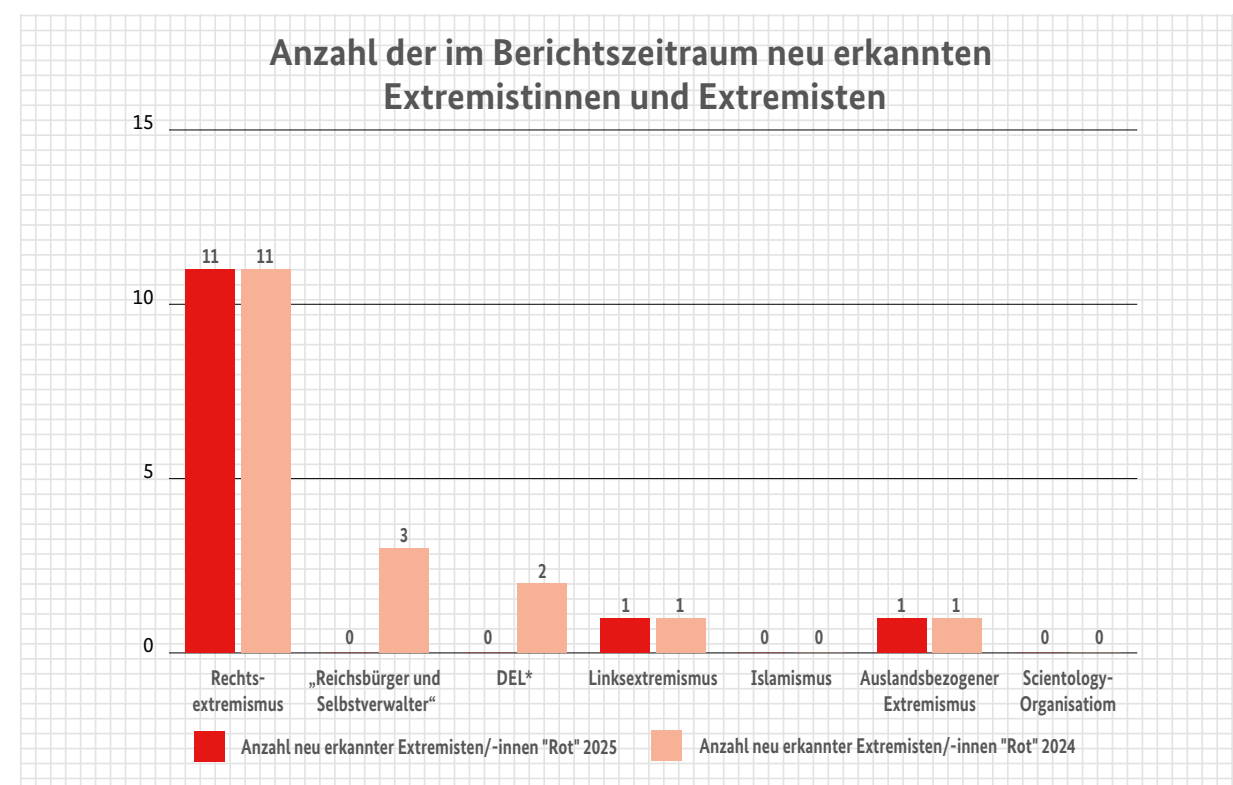


Abb. 14: Anzahl der im Berichtszeitraum neu erkannten Extremisten



\* PhB Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

### 3.2. Kategorie „Orange“

Das Bearbeitungsergebnis „Orange“ signalisiert, dass die Erkenntnisse den Verdacht einer fehlenden Verfassungstreue begründen. Die Frage, ob von der Verdachtsperson auch extremistische Bestrebungen ausgehen, ist Gegenstand weiterer Ermittlungen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 wurden über alle PhB hinweg insgesamt 57 Angehörige des GB BMVg als Personen mit Erkenntnissen auf Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bearbeitet. Dies stellt einen Anstieg um acht Personen gegenüber dem Vorjahr dar. Im Berichtszeitraum wurden 28 Angehörige des GB BMVg als Personen mit Erkenntnissen auf Verdacht der fehlenden Verfassungstreue neu erkannt. Dies stellt einen Rückgang gegenüber den 40 Neueinstufungen des Vorjahres dar.

Die Verteilung der Verdachtsfälle nach PhB stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Die meisten Fälle der Kategorie „Orange“ lassen sich dem PhB Rechtsextremismus zuordnen. Hier wurden zum Stichtag 31. Dezember 2025 insgesamt 42 Angehörige des GB BMVg (2024: 36) als Personen mit Erkenntnissen zu dem Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bearbeitet, wie Abbildung 15 zeigt. Im Berichtszeitraum wurden, wie in Abbildung 16 dargestellt, 21 Personen (2024: 26) mit Erkenntnissen zu dem Verdacht der fehlenden Verfassungstreue neu erkannt.
- Im PhB **„Reichsbürger und Selbstverwalter“** wurden zum Stichtag 31. Dezember 2025 insgesamt zwei Angehörige des GB BMVg (2024: 3) als Personen mit Erkenntnissen zu dem Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bearbeitet. Im Berichtszeitraum wurde erneut keine Person mit Erkenntnissen zu dem Verdacht der fehlenden Verfassungstreue neu erkannt.

- Im PhB **„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“** wurden zum Stichtag 31. Dezember 2025 insgesamt fünf Angehörige des GB BMVg (2024: 3) als Personen mit Erkenntnissen zu dem Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bearbeitet. Im Berichtszeitraum wurden zwei Personen (2024: 5) mit Erkenntnissen zu dem Verdacht der fehlenden Verfassungstreue neu erkannt.
- Im PhB **Linksextremismus** wurden zum Stichtag 31. Dezember 2025 im GB BMVg zwei Personen (2024: 3) mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bearbeitet. Im Berichtszeitraum wurde eine Person (2024: 3) mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue neu erkannt.
- Im PhB **Islamismus** wurde zum Stichtag 31. Dezember 2025 im GB BMVg erneut keine Person mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bearbeitet, auch wurde keine Person mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue neu erkannt.
- Im PhB **Ausländerextremismus** wurden zum Stichtag 31. Dezember 2025 im GB BMVg sechs Personen (2024: 6) mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bearbeitet. Im Berichtszeitraum wurden erneut vier Personen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue erkannt.
- Im PhB **Scientology-Organisation** wurde zum Stichtag 31. Dezember 2025 erneut keine Personen bearbeitet, auch wurde keine Person mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue neu erkannt.

Abb. 15: Verdachtspersonen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue

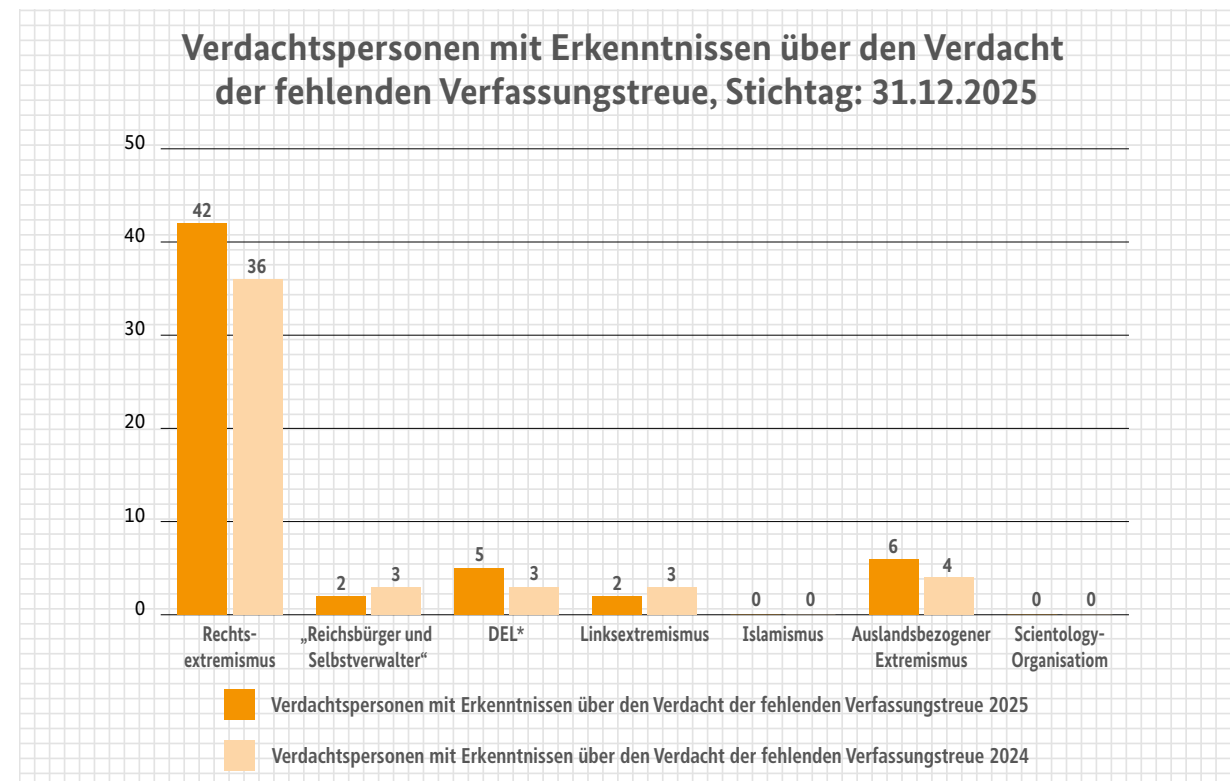
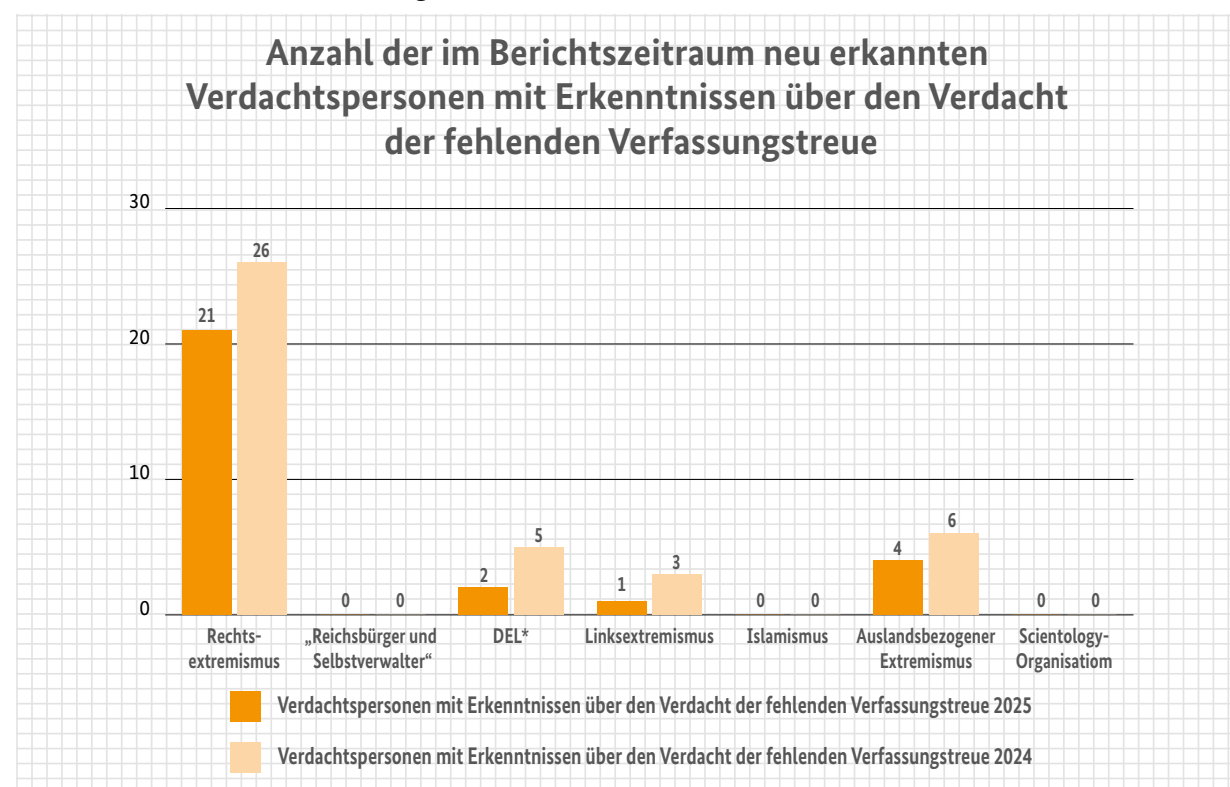
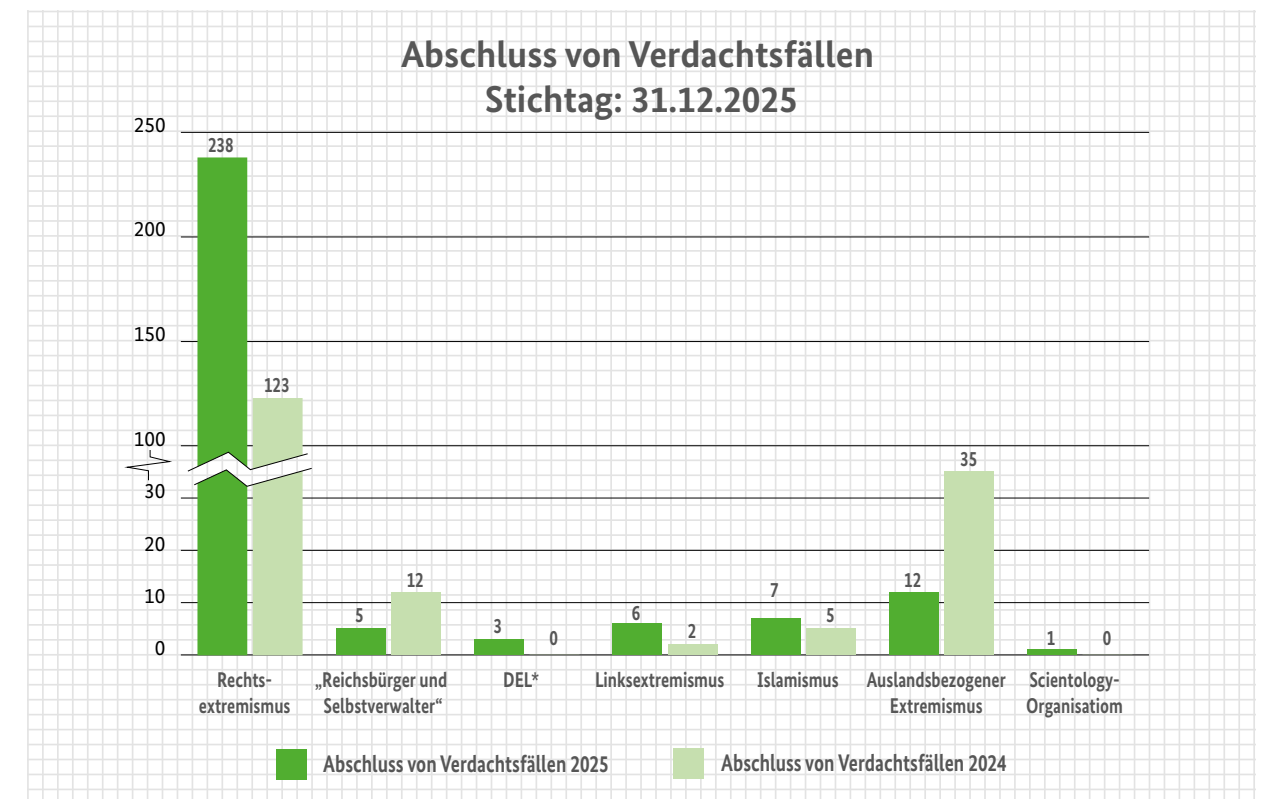


Abb. 16: Anzahl der im Berichtszeitraum neu erkannten Verdachtspersonen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue



\* PhB Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

Abb. 17: Abschluss von Verdachtsfällen



\* PhB Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

### 3.3. Kategorie „Grün“

Die Kategorie „Grün“ zeigt an, dass sich ein Verdacht extremistischer Bestrebungen nicht bestätigt hat.

Der MAD schloss im Berichtszeitraum 272 Verdachtsfallbearbeitungen mit dem Ergebnis „Grün“ ab (2024: 177). Dabei lag der Schwerpunkt auch hier auf dem PhB Rechtsextremismus (238 Fälle „Grün“).



## II. Maßnahmen im Kampf gegen Extremismus

*Die Anzahl erkannter Extremistinnen und Extremisten und von Personen, bei denen Zweifel an der Verfassungstreue bestehen, ist insgesamt zum Stichtag rückläufig und weiterhin gering.*

Obwohl im Berichtszeitraum u.a. rechtsextremistische Vorfälle im Fallschirmjägerregiment 26 in Zweibrücken zunahmen, deuten diese nicht auf eine grundsätzliche Unterwanderung der Bundeswehr durch Extremistinnen und Extremisten oder auf Zweifel an der Loyalität des Personalkörpers oder am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung hin. Es handelt es sich vielmehr um individuelles Fehlverhalten, das weiterhin mit Nachdruck und Sorgfalt aufgeklärt und sanktioniert wird.

Der Umgang mit diesen Vorfällen unterstreicht die konsequente Ablehnung von Extremismus in der Bundeswehr, dessen Bekämpfung im GB BMVg unverändert höchste Priorität hat. Neben dem Meldewesen haben bei diesen Vorfällen die koordinierte Anwendung verschiedener Maßnahmen im Kampf gegen den Extremismus zusammengewirkt, so dass bereits neun Verdachtspersonen aus der Bundeswehr entlassen wurden.

### 1. Extremismus wirksam bekämpfen

#### 1.1. Personalmaßnahmen

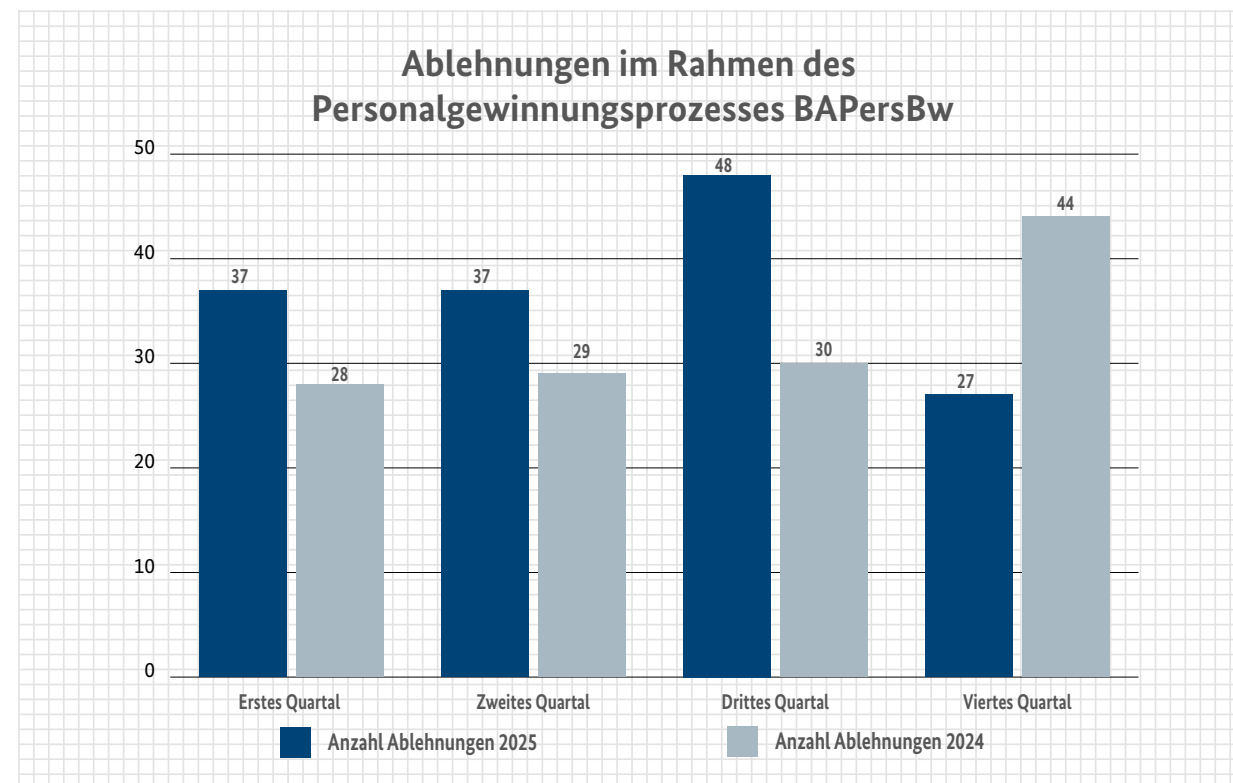
##### a) Einstellungsverfahren

Im Berichtszeitraum lehnten das BAPersBw und die Dienststellen der Personalgewinnungsorganisation der Bundeswehr 149 Bewerbungen (2024: 132) bereits im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens wegen Zweifeln an der Verfassungstreue ab.

Die Ablehnungsrate im Personalgewinnungsprozess stieg im Vergleich zum Vorjahr um rund 13 Prozent. Dieser Anstieg steht im Verhältnis zu einem erhöhten Bewerbendenaufkommen um rund 11 Prozent im militärischen und 30 Prozent im zivilen Bereich im Jahr 2025, wodurch die Ablehnungszahlen insgesamt auf niedrigem Niveau verbleiben.

Insgesamt 640 Ablehnungen zwischen 2020 bis 2025 bestätigen die Wirksamkeit der seit 2019 implementierten Maßnahmen zur Extremismusabwehr im BAPersBw und den Karrierecentern der

Abb. 18: Ablehnungen im Rahmen des Personalgewinnungsprozesses BAPersBw



Bundeswehr, die weiterhin und nachhaltig einen substantiellen Beitrag im Gesamtsystem der Extremismusabwehr leisten.

Ein weiteres bedeutsames Instrument in der Phase der Einstellung ist die sogenannte Soldateneinstellungsüberprüfung. Gemäß § 37 Abs. 3 Soldatengesetz (SG)<sup>3</sup> war diese bei Personen durchzuführen, deren erstmalige Berufung in ein Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit beabsichtigt war sowie für Personen, die nach § 58b SG freiwillig Wehrdienst leisteten und die nach § 59 Abs. 3 SG freiwillig zu Dienstleistungen herangezogen wurden. Ziel der Regelung war es, dass Bewerberinnen oder Bewerber mit extremistischem, terroristischem oder gewaltgeneigtem Hintergrund von der Bundeswehr fern-

gehalten und nicht an Kriegswaffen ausgebildet werden.

Im Berichtsjahr wurden 29.623 Anträge auf Durchführung einer Soldateneinstellungsüberprüfung gegenüber dem MAD beauftragt und 31.817 Überprüfungen von diesem abgeschlossen.

Im Jahr 2025 empfahl er in 49 Fällen, die Teilnahme an einer umfassenden Waffenausbildung zu verweigern. Dem Vorschlag folgte der zuständige Geheimschutzbeauftragte in 22 Fällen; in den übrigen Fällen wich der zuständige Geheimschutzbeauftragte von dem Vorschlag ab, die Soldateneinstellungsüberprüfung wurde eingestellt oder befindet sich noch in Bearbeitung.

Die Soldateneinstellungsüberprüfung stellte ein wirksames und wesentliches Instrument der Gefahren- und Extremismusabwehr dar. Hierdurch

<sup>3</sup> Die Angaben zum SG beziehen sich auf die bis zum 30. Juni 2026 geltende Fassung des Gesetzes.

stand der Bundeswehr ein Kontrollinstrument zur Verfügung, das die erstmalige militärische Ausbildung von extremistischen, terroristischen oder gewaltgeneigten Personen verhindern konnte. Die Soldateneinstellungsüberprüfung wurde zum 1. Juli 2026 durch die unterstützte Verfassungstreueprüfung nach dem Gesetz zur Stärkung des personellen Schutzes in der Bundeswehr (Bundeswehr-Schutz-Gesetz – BwSchutzG) ersetzt, auf die im nächsten KfE-Bericht näher eingegangen wird. Durch die unterstützte Verfassungstreueprüfung wird das Überprüfungsverfahren noch einmal eine zusätzliche Beschleunigung erfahren.

#### b) Kündigungen/Entlassungen

Übergeordnetes Ziel im gemeinsamen Wirken aller zuständigen Stellen im GB BMVg ist die Umsetzung von Erkenntnissen zu Extremistinnen und Extremisten in der Bundeswehr in zeitgerechte truppendienstliche, personalrechtliche und disziplinare Maßnahmen. Diese reichen bei entsprechender Schwere des Vergehens bis zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis.

Im Jahr 2025 verließen acht zivile Beschäftigte die Bundeswehr durch Kündigung oder Entlassung, wovon sechs Tarifbeschäftigten das Arbeitsverhältnis aufgrund extremistischer Verfehlungen gekündigt wurde. Bei einem Tarifbeschäftigten verzögerte sich das Ausscheiden aufgrund einer Kündigungsschutzklage und eines Vergleichs bis 2025. Von den zwei als Extremist erkannten Beamten wurde einer auf eigenen Antrag entlassen und einer wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

Die Anzahl an Kündigungen und Entlassungen im Bereich des Zivilpersonals setzt den leicht abnehmenden Trend der Vorjahre (2024: 12 Kündigungen bzw. Entlassungen; 2023: 14 Kündigungen bzw. Entlassungen) ohne statistische Auffälligkeiten fort.

Im Berichtsjahr wurden 119 Soldatinnen und Soldaten aufgrund extremistischer Verfehlungen entlassen. Dies umfasst zwei Offizierinnen und Offiziere, 20 Unteroffizierinnen und Unteroffiziere sowie 97 Mannschaftsdienstgrade. 13 Entlassungen (zwei Offizierinnen und Offiziere, sieben Unteroffizierinnen und Unteroffiziere, vier Mannschaften) basieren auf dem Entlassungsstatbestand nach § 46 Abs. 2a SG, wovon sechs Entlassungen noch im Berichtsjahr bestandskräftig abgeschlossen wurden.

Mit 119 Entlassungen von Soldatinnen und Soldaten mit Extremismusbezug im Berichtsjahr 2025 stieg die Zahl der Entlassungen im Vergleich zum Vorjahr (68 Entlassungen). Während bei Offizierinnen und Offizieren gegenüber dem Vorjahreswert (2024: 1) ein etwa gleichbleibend niedriges Niveau zu beobachten ist, ist die Zahl der Entlassungen wegen extremistischer Verfehlungen bei Unteroffizierinnen und Unteroffizieren auf 20 (2024: 13) angestiegen. Die Zahl der Entlassungen bei den Mannschaften (2024: 54) stieg auf 97.

Der Anstieg resultiert aus einer verstärkten Sensibilisierung der „Truppe“ für die Meldepflichten und der konsequenten Anwendung des „Null-Toleranz-Prinzips“. Zudem beeinflusst auch der voranschreitende Personalaufwuchs, der 2025 um durchschnittlich 23 Prozent gegenüber dem Vorjahr anstieg – im Bereich der Mannschaften sogar um knapp 30 Prozent – die Anzahl an Extremismusverdachtsfällen und mithin die Entlassungszahlen.

Auch wenn die überwiegende Mehrheit der Soldatinnen und Soldaten sowie zivilen Mitarbeitenden im GB BMVg fest auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht, stellen verfassungsfeindliche Bestrebungen eine Gefahr für die Bundeswehr dar. Eine rasche und konsequente Reaktion bei erkannten Extremismusfällen ist daher weiterhin geboten.

Abb. 19: Kündigungen/Entlassungen von Zivilpersonal mit Bezügen zum Extremismus

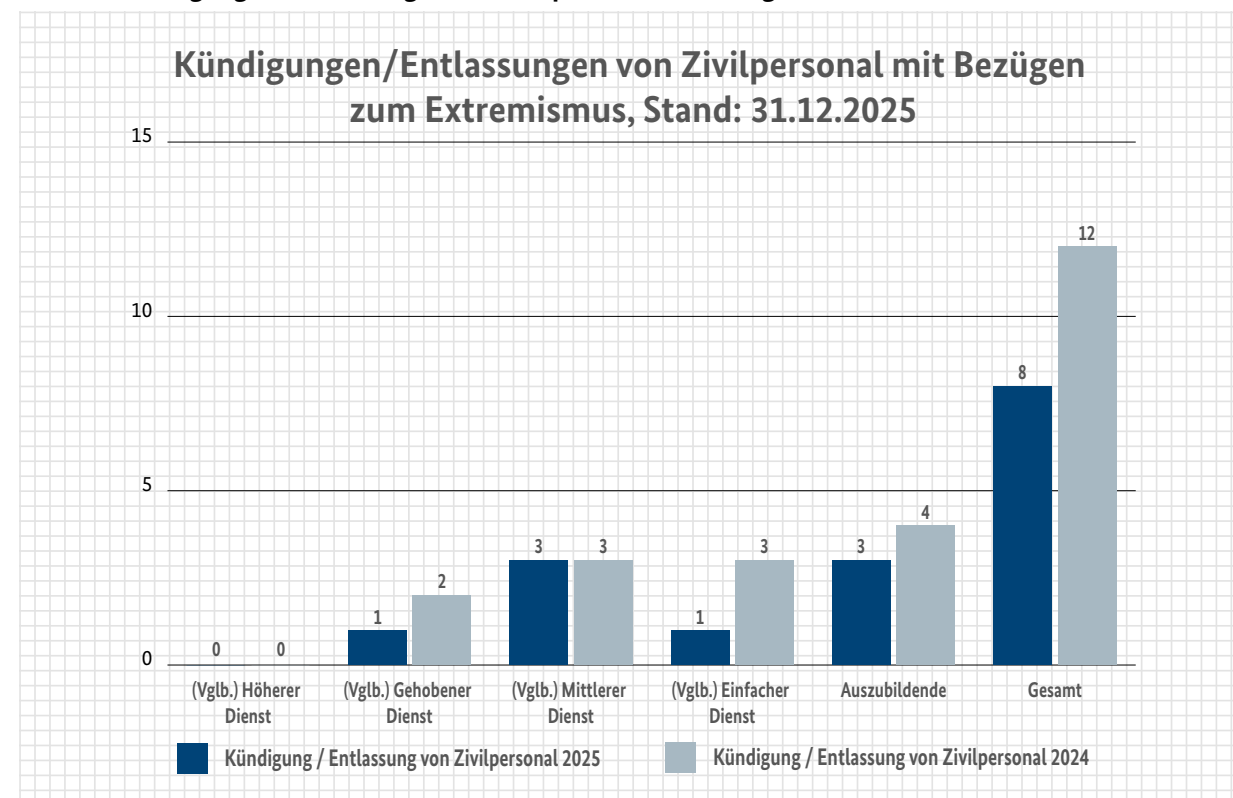
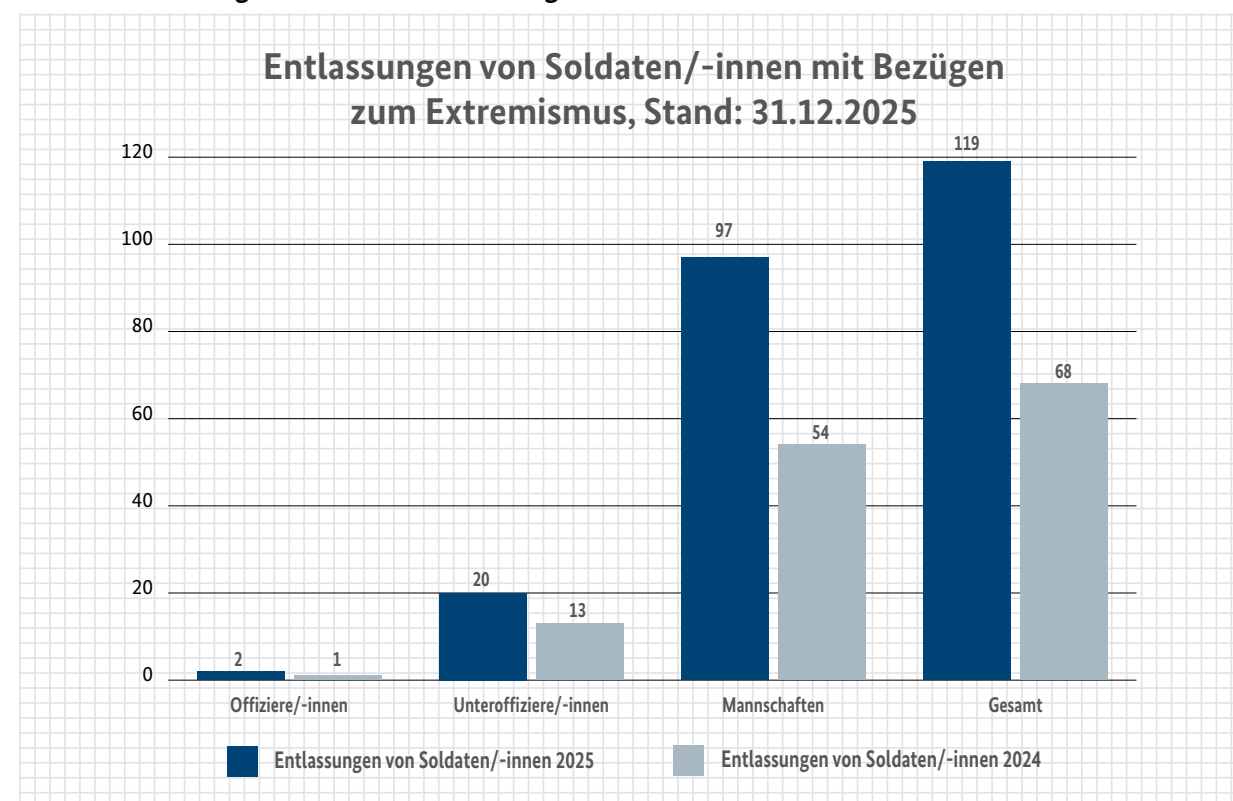


Abb. 20: Entlassungen von Soldaten mit Bezügen zum Extremismus



Das BAPersBw als zuständige Entlassungsdienststelle wendet abhängig von den Einzelheiten des jeweiligen Falles die gesamte Bandbreite der Entlassungstatbestände an, um Extremistinnen und Extremisten – wo rechtlich möglich und geboten – schnellstmöglich aus den Streitkräften zu entfernen. Bei Extremistinnen und Extremisten, die bereits über vier Jahre unerkannt im Dienst standen, wird dabei konsequent der im Jahr 2023 geschaffene Entlassungstatbestand § 46 Abs. 2a SG angewandt.

### c) Versetzungen

In Einzelfällen kommen Personalmaßnahmen wie Versetzungen, Umsetzungen oder Abordnungen/Kommandierungen in Betracht, wenn eine Verdachtsperson kurzfristig aus einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit herausgelöst wer-

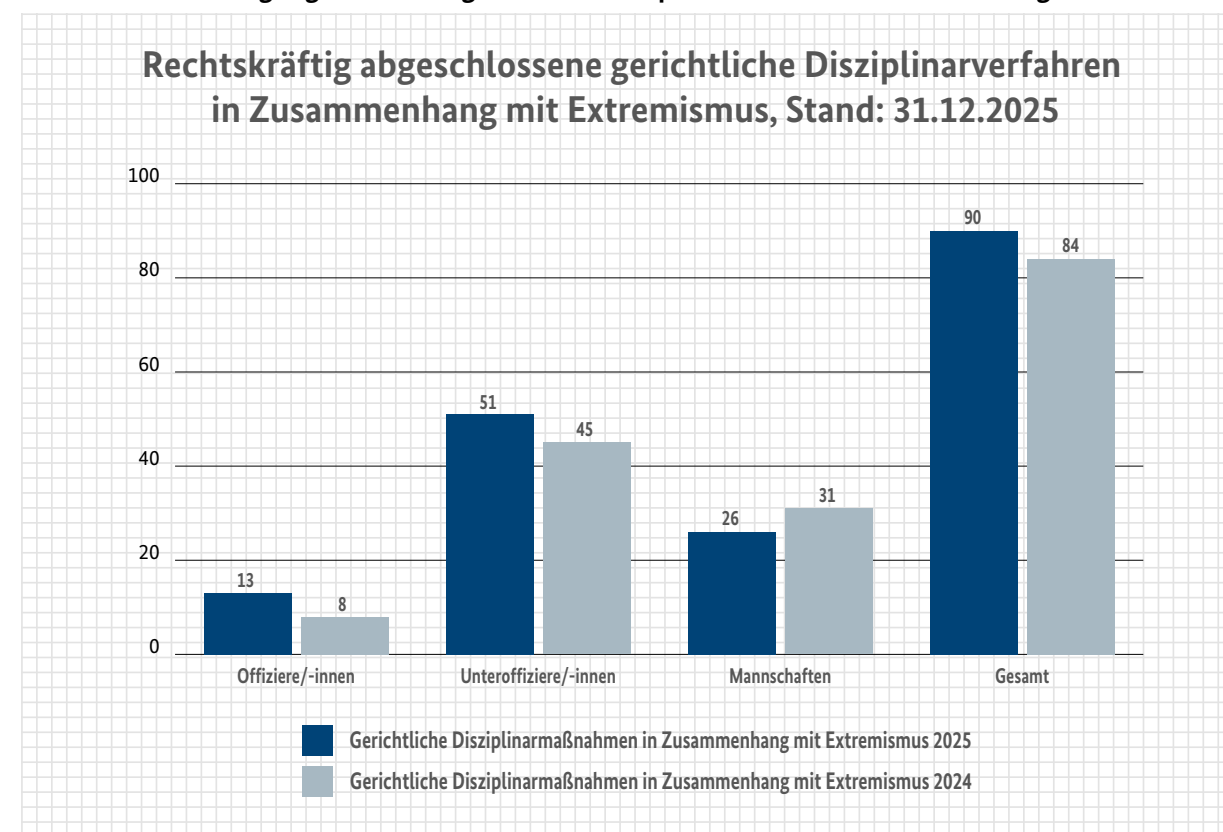
den muss oder der Verbleib auf dem derzeitigen Dienstposten besonders hohe Risiken für die innere Lage der Truppe birgt. Unabhängig davon werden mögliche statusrechtliche oder disziplinare Verfahren weitergeführt.

### 1.2. Disziplinarmaßnahmen

Ein gerichtliches Disziplinarverfahren kann bei Verdacht auf ein schwerwiegendes Dienstvergehen eingeleitet werden, unabhängig von einem möglichen Entlassungsverfahren.

Zum 31. Dezember 2025 liefen acht Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte mit Extremismusbezug, davon drei gerichtlich anhängig. Im Berichtsjahr wurde ein Verfahren mit einer Geldbuße in Höhe von 1.000,00 € bestandskräftig abgeschlossen.

Abb. 21: Rechtskräftig abgeschlossene gerichtliche Disziplinarverfahren in Zusammenhang mit Extremismus



Zum Stichtag 31. Dezember 2025 wurden 196 gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Soldatinnen und Soldaten mit Bezügen zum Extremismus geführt, wovon 52 im Berichtszeitraum eingeleitet wurden.

Im Berichtszeitraum wurden gegen 90 Soldatinnen und Soldaten wegen Bezügen zum Extremismus geführte gerichtliche Disziplinarverfahren rechtskräftig abgeschlossen. Die Gesamtzahl der rechtskräftigen Entscheidungen entspricht dem Vorjahresniveau.

Disziplinarverfahren führten gegen Offiziere in 13 Fällen zu Sanktionen, darunter vier Beförderungverbote (einmal mit Kürzung der Dienstbezüge), zwei Aberkennungen des Ruhegehalts, zwei Dienstgradaberkennungen und eine Dienstgradherabsetzung. Zwei Verfahren wurden eingestellt, zwei führten zu Kürzungen der Dienstbezüge.

Gegen Unteroffizierinnen und Unteroffiziere wurden in 51 Fällen Entscheidungen getroffen. Diese umfassen fünf Beförderungverbote mit Kürzung der Dienstbezüge, vier Dienstgradaberkennungen, drei Aberkennungen des Ruhegehaltes, 13 Dienstgradherabsetzungen, vier Gehaltskürzungen sowie in zwei Fällen die Kürzung der Übergangsbeihilfe. In einem Fall wurde eine Disziplinarbuße verhängt. In einem Fall erfolgte eine Entfernung aus dem Dienstverhältnis. Neun Verfahren wurden eingestellt, in weiteren zwei Verfahren erfolgte die Einstellung mit der Feststellung eines Dienstvergehens und in drei Verfahren erfolgte eine Einstellung wegen eines Verfahrenshindernisses. In vier Fällen erfolgte ein Freispruch.

In 26 Fällen wurden Mannschaftssoldatinnen und -soldaten disziplinarisch belangt. Dies resultierte in zwei Kürzungen der Dienstbezüge (einmal mit einem Beförungsverbot), sieben Dienstgradherabsetzungen und fünf Kürzungen der Übergangsbeihilfe. In einem Verfahren wurde das trup-

pendienstliche Verfahren mit einer Entfernung aus dem Dienst abgeschlossen. Zudem erfolgten insgesamt neun Einstellungen der gerichtlichen Disziplinarverfahren, in zwei der Fälle wegen eines Verfahrenshindernisses und in weiteren zwei Verfahren mit der Feststellung eines Dienstvergehens. In zwei Verfahren kam es zu einem Freispruch vor dem Truppendienstgericht.

Von insgesamt 90 gerichtlichen Disziplinarverfahren betrafen 77 den Bereich des PhB Rechtsextremismus. Die Verfahren verteilen sich auf zehn Berufssoldaten, 37 Zeitsoldaten, 42 Reservisten i.S.d. § 1 Reservistengesetz sowie einen Ruhestandssoldaten.

Unabhängig von einem gerichtlichen Disziplinar- oder sonstigen Verfahren verbleiben alle Verdachtsfallbearbeitungen auch nach Abschluss weiterhin bis zum Verlust der nachrichtendienstlichen Zuständigkeit des MAD bzw. dem Abschluss der Verdachtsfallbearbeitung in der Koordinierung des Ministeriums.

### 1.3. Sicherheitsüberprüfung

Sicherheitsüberprüfungen auf Grundlage des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes dienen der Feststellung, ob Personen für sicherheitsempfindliche Tätigkeiten über die notwendige Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit verfügen oder sicherheitserhebliche Erkenntnisse bestehen (sog. Sicherheitsrisiken).

Im Berichtsjahr sind im MAD als der bei Sicherheitsüberprüfungen mitwirkenden Behörde insgesamt 71.629 Anträge auf Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung eingegangen. 80.444 Sicherheitsüberprüfungen wurden abgeschlossen.

Auch wenn Sicherheitsüberprüfungen keine direkten Maßnahmen zur Extremismusbe-

kämpfung sind, können in diesem Zusammenhang Erkenntnisse über Extremismusbezüge von Beschäftigten des GB BMVg aufkommen. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird diesen Erkenntnissen konsequent nachgegangen. Das Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz) wurde im Jahr 2026 novelliert, um der sicherheitspolitischen Zeitenwende in Europa, der aktuellen Bedrohungslage für die Bundeswehr und dem notwendigen personellen Aufwuchs der Bundeswehr Rechnung zu tragen. Die Schwerpunktsetzung auf Landes- und Bündnisverteidigung sowie die speziellen militärischen Sicherheitsbedürfnisse werden weiter Anlass dazu bieten, die rechtlichen Grundlagen fortlaufend weiterzuentwickeln.

### 1.4. Ertüchtigung des Militärischen Abschirmdienstes

Der MAD agiert in einem dynamischen und zunehmend komplexer werdenden sicherheitspolitischen Umfeld. Die Veränderung der sicherheitspolitischen Lage, technologische Entwicklungen sowie gesellschaftliche und geopolitische Rahmenbedingungen erfordern eine kontinuierliche Überprüfung und Anpassung von Fähigkeiten, Strukturen und Verfahren. Die weitere Ertüchtigung des MAD verfolgt das Ziel, die Handlungs- und Reaktionsfähigkeit sowie die Resilienz zu stärken und die Aufgabenerfüllung auch unter sich wandelnden Rahmenbedingungen weiterhin wirksam zu gewährleisten.

Das Erkennen sowie die Verhinderung extremistischer Bestrebungen in der Bundeswehr wird hierbei eine fortwährende und wichtige Aufgabe bleiben.



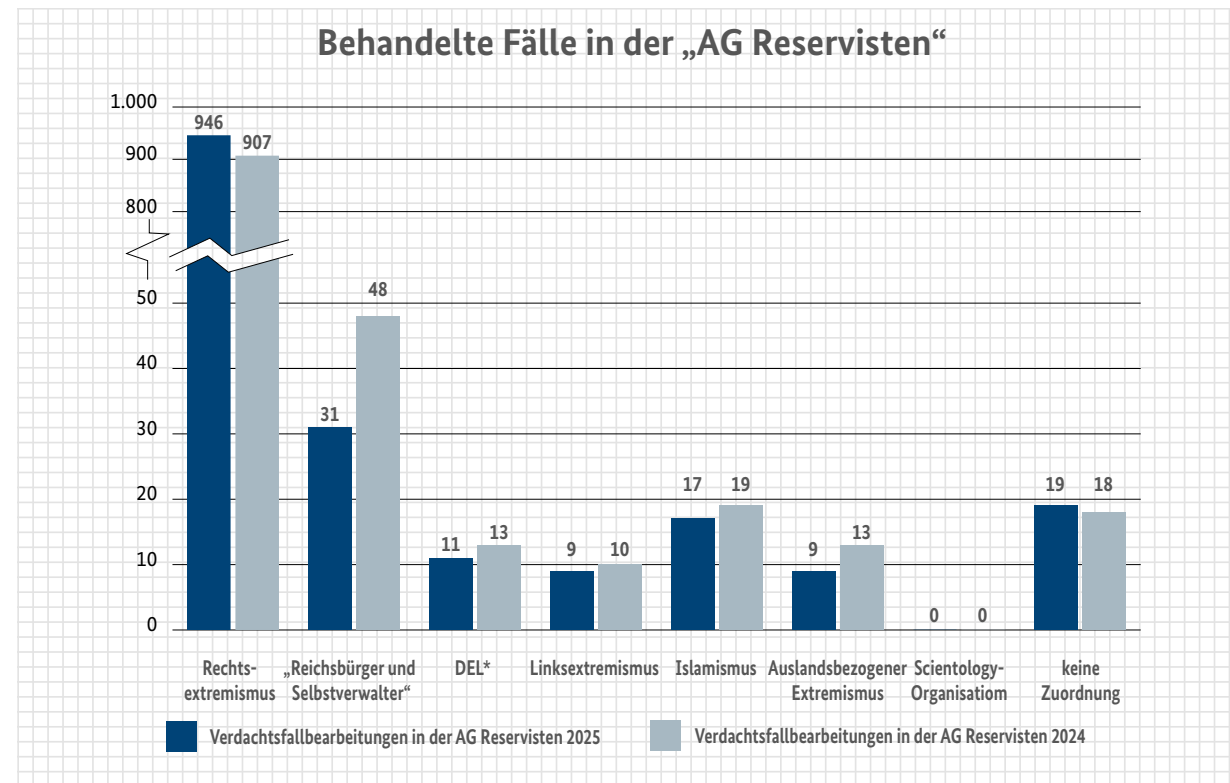
### 1.5. Reservistinnen und Reservisten

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Reservisten der deutschen Bundeswehr liegt grundsätzlich beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV). Der MAD hat eine Zuständigkeit nur während laufender Wehrübungen oder bei besonderem Dienstverhältnis nach § 4 Gesetz über die Rechtsstellung der Reservisten (ResG).

Ziel der im August 2017 auf Initiative des MAD gegründeten Arbeitsgemeinschaft (AG) Reservisten unter Mitwirkung des MAD und des BfV ist es daher, extremistischen Personen im Reservistenbestand den Zugang zu militärischer Aus- und Weiterbildung im GB BMVg zu verwehren, unabhängig von Zuständigkeitswechseln zwischen MAD und BfV. Die AG Reservisten behandelt Fälle von zeitlicher oder inhaltlicher Brisanz unverzüglich, auch außerhalb der monatlichen regulären Besprechungen, um einen effizienten und verzugslosen Informationsaustausch zu gewährleisten.

Von der Gründung bis zum Ende des Berichtszeitraumes wurden insgesamt 6.286 Fälle von Personen mit (mutmaßlich) extremistischer Einstellung behandelt.

Abb. 22: Behandelte Fälle in der „AG Reservisten“



\* PhB Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

Im Berichtsjahr 2025 wurden in elf Sitzungen 1.042 Sachverhalte neu in der AG Reservisten aufgenommen und mit dem BfV besprochen. Im Berichtsjahr 2025 wurden im Zusammenwirken aller Sicherheitsbehörden dem BAPersBw in 262 Fällen gerichtsverwertbare Erkenntnisse bzw. Informationen zur Verfügung gestellt. Davon entfielen 236 Fälle auf Rechtsextremismus, acht auf „Reichsbürger und Selbstverwalter“, neun auf Islamismus, drei Fälle auf „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“, zwei auf auslandsbezogenen Extremismus und vier auf Linksextremismus. 19 der 262 Fälle betrafen Personen, die entweder keinen Wehrdienst bei der Bundeswehr geleistet haben oder bei denen keine weiteren Maßnahmen ergriffen wurden.

Unabhängig von den Neuaufnahmen wurde im Berichtsjahr noch in 1035 Fällen durch „Bitten

um Beteiligungen“ (BuB) sichergestellt, dass die AG Reservisten selbst dann frühzeitig von einer geplanten Einberufung oder Wiedereinstellung durch das zuständige BAPersBw erfährt, wenn die vorliegenden Erkenntnisse noch nicht vorhaltbar oder gerichtsverwertbar sind. Bestrebungen gegen die Bundeswehr kann so frühzeitig präventiv entgegengewirkt werden.

Von 1.042 Neuaufnahmen der AG Reservisten erwiesen sich 26 Fälle als unbegründet oder führten zu keiner weiteren Maßnahme. Die 1.042 Neuaufnahmen verteilen sich wie folgt: 946 Fälle betreffen Rechtsextremismus, 31 die „Reichsbürger und Selbstverwalter“-Szene, 17 den Islamismus, 19 sind ohne Bezug zu einem PhB, elf die „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“, neun den auslandsbezogenen Extremismus und neun den Linksextremismus.

Das BAPersBw erhielt in 2.563 Fällen gerichtsverwertbare Erkenntnisse und Informationen. Zusätzlich gingen in 3.479 Fällen BuB ein, in 244 Fällen waren keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Die Zusammenarbeit zwischen MAD, BAPersBw und BfV, als auch den Landesämtern für Verfassungsschutz und weiteren mit Staatsschutzangelegenheiten betrauten Behörden ist erfolgreich und effizient und wird durch gegenseitige Hospitationen weiter vertieft.

Dies versetzt den GB BMVg in die Lage, die im Verfassungsschutzverbund vorliegenden Erkenntnisse gegen Reservistinnen und Reservisten zum Zwecke der Extremismusabwehr zu nutzen.

Eine Vielzahl der behandelten Fallzahlen gehören dem Zweitbestand der Reserve an. Es handelt

sich hierbei um Personen, die vor vielen Jahren Grundwehrdienst geleistet haben und anschließend nie wieder bei der Bundeswehr tätig waren. Die zwischen dem MAD, BAPersBw und dem überwiegend für die betroffenen Reservistinnen und Reservisten zuständigen BfV abgestimmte Zusammenarbeit stellt ein zielführendes, tragfähiges und bisher erfolgreiches Verfahren dar.

Die Verfahren gewährleisten, dass als Extremistinnen und Extremisten erkannte oder in entsprechendem Verdacht stehende Reservistinnen und Reservisten dauerhaft von Reservistendienstleistungen nach dem Vierten Abschnitt des SG ferngehalten werden (§ 67 Abs. 5 SG). Der Wehersatz leistet somit auch im Berichtsjahr 2025 einen wichtigen Beitrag zur Extremismusabwehr/-prävention in der Bundeswehr und setzt die „Null-Toleranz-Linie“ konsequent um.



## 2. Extremismus wirksam vorbeugen

Alle Angehörigen des GB BMVg sind verpflichtet, sich eindeutig zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und ihr Handeln an deren Werten auszurichten. Die Bundeswehr duldet keinerlei extremistische Bestrebungen oder verfassungsfeindliches Verhalten in ihrem Verantwortungsbereich. Dies gilt ebenso für Beschäftigte, die extremistischen Personenzusammenschlüssen angehören oder diese aktiv beziehungsweise passiv unterstützen.

Die Bekämpfung von Extremismus hat höchste Priorität und wird auf allen Führungs- und Verantwortungsebenen unmissverständlich kommuniziert. Die Bundeswehr setzt neben konsequentem Einschreiten verstärkt auf Prävention, politische Bildung und Sensibilisierung.

Das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr (ZMSBw) veröffentlichte am 25. April 2025 eine umfassende Studie im Rahmen des Projekts<sup>4</sup> „Armee in der Demokratie. Ausmaß, Ursachen und Wirkungen von politischem Extremismus in der Bundeswehr“ zu politischen Einstellungen von Soldatinnen und Soldaten sowie zivilen Bundeswehrangehörigen. Die Studie untersuchte das Ausmaß und die Ursachen extremistischer Einstellungen unter den Angehörigen der Bundeswehr, den Umgang mit politischem Extremismus in der Bundeswehr sowie das Verhältnis der Angehörigen der Bundeswehr zu Politik und Gesellschaft und die Bedeutung von Politik für das soldatische Selbstverständnis.

<sup>4</sup> <https://zms.bundeswehr.de/de/zmsbw-kanal-forschung-und-bildung/zmsbw-kanal-forschung-militaersozioologie/studie-armee-in-der-demokratie>

Die Studienergebnisse zeigen, dass eine deutliche Mehrheit der Bundeswehrangehörigen den Grundsätzen der Inneren Führung entspricht und den Anforderungen an eine Armee in der Demokratie vollkommen gerecht wird. Die Studie liefert Hinweise für den Umgang mit extremistischen Einstellungen. Um extremistischen Tendenzen vorzubeugen, ist es wesentlich, Personen mit entsprechenden Affinitäten von vornherein von der Aufnahme in die Bundeswehr auszuschließen und das Vertrauen der Angehörigen der Bundeswehr in (die Unterstützung durch) Politik, Medien und Gesellschaft zu stärken. Die Bekämpfung von Extremismus hat weiterhin oberste Priorität, gleich ob durch repressive oder präventive Maßnahmen.

Die Extremismusprävention der Bundeswehr dient der Abwehr von Gefahren durch extremistisches Gedankengut für Angehörige des GB BMVg. Sie wirkt durch gezielte Maßnahmen der Verbreitung extremistischer Einstellungen und Verhaltensformen entgegen und orientiert sich an der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, der Konzeption der Inneren Führung und dem Leitbild des „Staatsbürgers in Uniform“.

Ein besonderer Fokus wird bei der Bekämpfung von Extremismus in der Bundeswehr auf die Vorgesetzten gelegt, welche durch vorbildliche Führung und gelebtes Beispiel extremistischen Tendenzen offen entgegenzutreten und jegliche extremistische Verfehlungen unverzüglich zu ahnden haben.

Die Themen Extremismus und Extremismusprävention bleiben weiterhin integrale Bestandteile der militärischen Ausbildung und werden überwiegend im Rahmen der „Inneren Führung“ vermittelt, die im Rahmen umfassender Persönlichkeitsbildung insbesondere politische, historische, interkulturelle sowie ethische Bildungsdimensionen umfasst.

## Aktivitäten des Zentrums Innere Führung

Das Zentrum Innere Führung (ZInFü) hat im Berichtszeitraum 2025 im Bereich „Extremismuserkennung und -prävention“ sowie thematisch verwandter Bereiche erneut sehr umfangreiche Aktivitäten durchgeführt. Diese umfassten Lehrgangsangebote/Unterrichte und Präventionsinitiativen, digitale Angebote sowie Publikationen. Im Rahmen einer kontinuierlichen Schwerpunktsetzung wurden mit den Themen „Vielfalt“, „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ und ihren Ausprägungen (z.B. Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit etc.) wiederum auch die Vorstufen extremistischer Radikalisierung beleuchtet. Darüber hinaus wurde ebenfalls die Thematik „Verfassungstreue“ intensiv bearbeitet.

Das ZInFü führte 2025 verschiedene Lehrgänge/Unterrichte mit dem Ausbildungsteilgebiet „Extremismuserkennung und -prävention/Verfassungstreue“ durch. Diese umfassten 89 Unterrichts- bzw. Trainingseinheiten und erreichte 1.513 Teilnehmende verschiedenster Führungsebenen. Darüber hinaus gab es im Berichtszeitraum folgende Angebote des ZInFü:

Die Zentrale Ansprechstelle für den Umgang mit Vielfalt (ZAVi) am ZInFü leistet in Unterrichtungen und Produkten wichtige Präventionsarbeit in Bezug auf Stereotype und Vorurteile, Diskriminierung und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Eine grundsätzliche Sensibilisierung für Vielfalt fördert Offenheit und Toleranz und lässt Extremismus weniger Spielraum. Thematisiert wird auch die aktive Förderung einer Speak-Up-Kultur gegen Rassismus, Extremismus und Diskriminierung als Teil einer inklusiven Organisationskultur.

Das Angebot der Politische Bildung „Lernort Berlin“ richtet sich an Führungskräfte der Streitkräfte und vermittelt eine Woche lang politische Bil-

dung in zivilen Ausbildungseinrichtungen vor dem politischen, historischen und kulturellen Hintergrund der Bundeshauptstadt Berlin. Inhaltlich wird ein breites Spektrum angeboten. Es reicht von deutscher Geschichte, dem parlamentarischen und föderalen System, außen- und sicherheitspolitischen Fragen bis zu Querschnittsthemen, die sich z.B. mit Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit beschäftigen.

Seit 2024 bietet ZInFü Abt Weiterentwicklung InFü gemeinsam mit dem MAD („Teamteaching“) auf Anfrage auch Vorträge zum Thema „Antisemitismus: Entwicklung und Prävention“ für ausgewählte Gruppen (Vorgesetzte und Multiplikatoren) in der Bundeswehr an. Im Jahr 2025 wurden zwei Vorträge im Rahmen von Politischer Bildung in der Bundeswehr durchgeführt.

Im Berichtszeitraum wurde auf dem „Portal Innere Führung“ (PIF) im Intranet der Bundeswehr zum Dauerthema „Extremismus“ ein umfangreiches, fortlaufend aktualisiertes Angebot an Materialien zur politischen Bildung als eigener Dateiordner zur Verfügung gestellt. Dies umfasst sämtliche PhB des Extremismus, einschließlich „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sowie „Delegitimierung des Staates“. Die Materialien umfassen z.B. Einführungstexte, Präsentationen, Hintergrundmaterialien, Filme unterschiedlicher Länge sowie Trainingsboards. Das Angebot wurde 2025 neu strukturiert.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Schwerpunktsetzung BMVg zu mehreren Phänomenen des Syndroms „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ als Voraussetzung extremistischen Verhaltens umfangreiche Inhalte bereitgestellt (z.B. Basisliteratur, Fachartikel und eigene Grundlagenvorträge). Die erstellten Grundlagen umfassen eine Einführung „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“, Rassismus, Antisemi-

tismus, Sexismus und Umgang mit Diskriminierung. Als eine Komponente „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ wurde auch der Aufklärung über „Antisemitismus“ breiter Platz eingeräumt.

Die Zentrale Ausbildungseinrichtung für die Rechtspflege der Bundeswehr (ZAR) betreibt auf SharePoint das ZAR Info-Portal (ZIP), auf das Angehörige der Rechtspflege der Bundeswehr zugriffsberechtigt sind. Dort finden sich nützliche Informationen für die Tätigkeit in der Rechtsberatung, der Rechtslehre und den Wehrdisziplinaranwaltschaften. So werden auch Unterrichtsmaterialien für Rechtsunterrichte bzw. die Rechtslehre zum Thema „Politische Treuepflicht und Extremismus“ zur Verfügung gestellt. Ebenso wird eine Sammlung von einschlägigen statusrechtlichen Entscheidungen aus dem Bereich „Extremismus“ angeboten. Schließlich findet sich dort auch eine „Arbeitshilfe Extremismus“ und Materialien zur Verfassungstreue.

Gemeinsam mit dem MAD wird seit Januar 2021 das Buch „Die Verteidigung unserer Werte – Gemeinsam gegen Extremismus“ in gedruckter und digitaler (über das „Portal Innere Führung“) Form veröffentlicht. Es behandelt die unterschiedlichen PhB des Extremismus und deren Relevanz für die Bundeswehr sowie Beispiele aus der Truppe. Zudem werden Hinweise zur Extremismusprävention gegeben.

Das Buch „Werte und Normen für die Bundeswehr“, herausgegeben vom ZInFü, wurde 2025 inhaltlich aktualisiert, neu strukturiert und ist online verfügbar.

#### **Extremismusprävention des MAD**

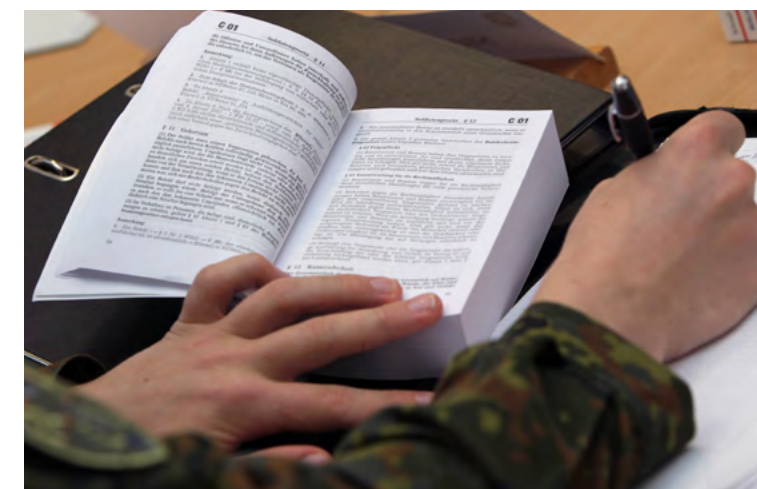
Der MAD leistet als Nachrichtendienst des GB BMVg auch selbst seinen Beitrag zu der Extremis-

musprävention innerhalb des Geschäftsbereichs. Ziel ist die Sensibilisierung der Angehörigen des GB BMVg gegenüber extremistischen Äußerungen und Bestrebungen, um den Schutz des inneren Gefüges sicher zu stellen und somit einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der Bundeswehr zu leisten.

Das Sachgebiet Vortragswesen unterstützte im Rahmen von Vorträgen, Workshops, Sensibilisierungs- und Beratungsgesprächen, primär Vorgesetzte in der Bundeswehr. Der Fokus lag dabei auf Ausbildungseinrichtungen, Personalgewinnungsorganisationen und führungswichtigen Dienststellen; weitere Organisationseinheiten des Geschäftsbereichs werden hauptsächlich durch die jeweils regional zuständige Extremismusprävention der MAD-Stellen betreut und beraten. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Vortragstätigkeit orientierten sich maßgeblich am Fallaufkommen des Vorjahres, an aktuellen Entwicklungen und am Anforderungsprofil der Truppe oder Dienststelle.

Im Berichtszeitraum lag der Präventionsschwerpunkt im PhB Rechtsextremismus und dessen Ideologiemerkmalen. Daneben war aufgrund der aktuellen weltpolitischen Lage der russische Angriffskrieg auf die Ukraine, der damit eingehende russische Imperialismus und Nationalismus, und die Bezugnahme russischer Propaganda auf den historischen Nationalsozialismus ein Schwerpunktthema bei der Präventionsarbeit.

Im Jahr 2025 führte die Extremismusprävention des BAMAD und der MAD-Stellen 281 Vorträge durch, erreichte 552 Dienststellen und etwa 15.400 Einzelpersonen. Dies bedeutet einen Anstieg von mehr als 5.000 Einzelpersonen gegenüber dem Vorjahr und verdeutlicht den deutlichen Ausbau der präventiven Beratungsfunktion des MAD.



#### **Präventionsarbeit des Bildungszentrums der Bundeswehr**

Das Bildungszentrum der Bundeswehr behandelt die Themen Extremismus, Extremismusprävention und Radikalisierungsprävention (im Schwerpunkt Rechtsextremismus) in verschiedenen Lehrgängen, wie dem Einführungslehrgang für den höheren Dienst (Career-Starters-Modul) sowie den Einführungslehrgängen des mittleren, gehobenen und höheren technischen Dienstes. Im Lehrgebiet Beamten- und Disziplinarrecht sind die Themen Extremismus, Extremismus- und Radikalisierungsprävention bei den „verfassungsrechtlichen Grundlagen des Berufsbeamtentums“, den „persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis“ sowie den „Pflichten aus dem Beamtenverhältnis“ von Belang. Im Arbeits- und Tarifrecht werden die Themen im Zusammenhang mit der persönlichen Haltung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung als Voraussetzung für die „Begründung von Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst“ angesprochen, darüber hinaus aber auch im Unterrichtsblock „Beendigung von Arbeitsverhältnissen infolge verhaltensbedingter Kündigungen“ betrachtet. Die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ ist des Weiteren Lehrstoff des Fachgebietes Staatsrecht, so

dass es auch hierüber zur inhaltlichen Vertiefung kommt. In der Ausbildung und Qualifizierung werden präventive Inhalte überdies in den praxisbezogenen Lehrgängen zur Vielfalt sowie im Lehrgebiet Soziologie beim „Gruppenverhalten“, der „Meinungsbildung unter Gruppenzwang“ und beim „Werte- und Rollenverständnis“ behandelt. Im Rahmen des Lehrgangs Kommunikation für Karriereberaterinnen und Karriereberater wird zudem das Thema „Reaktionsstrategien bei extremen Kommentaren von rechts und links“ behandelt und geübt.

Auch im Management-Spitzenseminar B6+ (gesellschaftspolitische Ausrichtung) werden gelegentlich, meist anlassbezogen, Spezialthemen im Bereich Extremismus/Extremismusprävention behandelt, beispielsweise „Corona-Leugner“ sowie „Qualitätsjournalismus im Umgang mit Extremismus“. Diese Themen sind in zivilen und bundeswehrgemeinsamen Führungslehrgängen sowie sicherheitspolitischen Seminaren zwar nicht fest im Curriculum verankert, werden jedoch häufig diskutiert.

Die zehn Bundeswehrfachschulen (BwFachS) bieten neben Lehrgängen zur Personalentwicklung auch schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen für aktive und ausscheidende Soldatinnen und Soldaten an.

Soldatinnen und Soldaten können in verkürzter Zeit den Hauptschulabschluss, die Mittlere Reife oder auch die Fachhochschulreife in Technik, Sozialpädagogik und Wirtschaft erwerben.

Die Behandlung politischer und gesellschaftlicher Themen, insbesondere auch im Kontext von Extremismus und Extremismuserkennung, erfolgt fächerübergreifend in Politik, Geschichte, Gemeinschaftskunde (Fächerverbund von Politik, Geschichte und Geographie), in Englisch mit den Themenbereichen „social and political affairs“

und „aktuelle und historische Ereignisse, soziale Probleme“ oder im Fach Deutsch im Rahmen einschlägiger Textanalysen sowie im Fach Soziologie im Handlungsfeld soziale Gruppen und Gesellschaftsaufbau. Die Auseinandersetzung erfolgt lehrgangs- und niveaugerecht und dient der Förderung politischer Urteilsfähigkeit, demokratischer Orientierung sowie der Sensibilisierung im internationalen und nationalen Kontext. Ziel ist es, den Lehrgangsteilnehmenden ihre eigene gesellschaftlich bedingte Identität durch das Aufzeigen demokratischer Orientierungen bewusst zu machen. Darin eingeschlossen ist die Aufgabe, Handlungsspielräume realistisch auszuloten und die Rahmenbedingungen politischen Handelns zu berücksichtigen. Das Verantwortungsbewusstsein des Menschen für die Erde in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft soll geweckt werden.

Die Auslandsschulen der Bundeswehr (ASBw) unterliegen der schulrechtlichen Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) und arbeiten nach Analogversionen (AV) des Schulgesetzes NRW sowie der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Der allgemeine Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen gemäß AV des Schulgesetzes NRW umfasst u. a., dass die Schülerinnen und Schüler die grundlegenden Normen des Grundgesetzes verstehen, anzuwenden lernen und für die Demokratie eintreten. Hierbei handelt es sich um eine fachübergreifende Querschnittsaufgabe, deren Grundlage die nordrheinwestfälischen Kernlehrpläne bilden.

Auch der jährlich an Gebietskörperschaften, Vereine, Akteure im Bereich Bildung und Kultur sowie Einzelpersonen verliehene Preis „Bundeswehr und Gesellschaft“ trägt einen Beitrag zur Präventionsarbeit bei, indem gesellschaftliches Engagement für die Streitkräfte ausgezeichnet wird. Damit fördert die Bundeswehr den gesellschaftlichen Diskurs um die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Entscheidende

Auswahlkriterien für die Auswahl der Preisträger sind die Ausstrahlung und Wahrnehmung der Initiative in der Öffentlichkeit, die Würdigung der Bundeswehr und ihrer Angehörigen durch die jeweilige Initiative sowie der Beitrag zur Vertiefung des Verhältnisses Bundeswehr und Gesellschaft. Eine klare Positionierung gegen jede Form von Extremismus wird dabei von allen Kooperations- und Gesprächspartnern der Bundeswehr erwartet und eingefordert. Angesichts der aktuellen sicherheitspolitischen Lage kommt der Bundeswehr eine wachsende Rolle zu. „Die Männer und Frauen der Bundeswehr schützen unsere Freiheit und

unseren Frieden. Sie garantieren unsere Sicherheit. Und das jeden Tag“, betonte Minister Pistorius in seiner Rede während der Preisverleihung am 12. Januar 2026 in Berlin. Diese Sicherheit ist aber immer ein Gemeinschaftsprojekt von Streitkräften und Zivilgesellschaft. Die Bundeswehr lebt von Vertrauen, von Rückhalt und von Menschen, die bereit seien, Verantwortung für dieses Land zu übernehmen – in Uniform und ohne. Daher ist es unerlässlich, das Vertrauen der Gesellschaft in die Bundeswehr durch zielgerichtete Extremismusprävention zu stärken.

# Ausblick

*Die Bekämpfung von Extremismus im Sinne gelebter Null-Toleranz bleibt unverändert höchste Priorität des Verteidigungsministeriums. Der GB BMVg duldet keine Verfassungsfeinde.*

Die steigende Anzahl von Extremismusverdachtsfällen zeigt, dass der Kampf gegen den Extremismus innerhalb des GB BMVg weiterhin mit Entschlossenheit geführt werden muss und auch wird. Dieser Kampf wird hierbei in der Bundeswehr durch verschiedene Maßnahmen gewährleistet, angefangen bei personellen und Disziplinarmaßnahmen bis hin zu organisatorischen Verbesserungen, wie der weiteren Ertüchtigung des MAD und der Truppendienstgerichte. Letztgenannte wurden zuletzt durch die Einrichtung von jeweils einer weiteren Kammer bei den Truppendienstgerichten Nord und Süd gestärkt. Auch die dem Gefahrenabwehrrecht dienende Vorschrift des im Jahr 2023 geschaffenen Entlassungsstatbestands nach § 46 Abs. 2a SG trägt zunehmend dazu bei, erkannte Extremistinnen und Extremisten schneller aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen.

Die Verdachtszahlen und auch die Studie des ZMSBw belegen, dass extremistische Vorfälle in der Bundeswehr kein strukturelles Problem darstellen, die extremistische Gefahrenlage aber gerade im Hinblick auf den geforderten Aufwuchs eine gleichbleibend hohe Sensibilität im Wirkverbund Extremismusabwehr/-prävention erfordert. Wirksame Präventionsinstrumente sind dabei die

Konzeption der Inneren Führung, die Traditionspflege und die Persönlichkeitsbildung in der Bundeswehr. Diese Maßnahmen und Instrumente sind wirkungsvoll und werden mit unveränderter Intensität weiter fortgeführt.

Die nach wie vor steigenden Verdachtszahlen bestätigen die Sensibilisierung innerhalb der „Truppe“ und die Notwendigkeit des Zusammenspiels im Wirkverbund. Der GB BMVg wird auch in Zukunft weiterhin keinen Platz für Verfassungsfeinde bieten und die präventiven und repressiven Befugnisse im vollen Umfang nutzen.

Hierbei wird die KfE diese Anstrengungen weiterhin begleiten und, wo immer erforderlich, steuernd koordinieren. Das gegenständliche Berichtsformat wird auch in Zukunft den Weg des GB BMVg zur Bekämpfung von Extremismus in und aus den eigenen Reihen transparent und offen darlegen.





## *Impressum*

### *Herausgeber:*

Bundesministerium der Verteidigung  
BMVg R II 5, Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle

### *Kontakt:*

BMVg  
Fontainengraben 150  
53123 Bonn  
Email: [info@bundeswehr.org](mailto:info@bundeswehr.org)  
Internet: [www.bmvg.de](http://www.bmvg.de)

### *Stand:*

31.12.2025

### *Fotos:*

Titelseite: Bundeswehr/Steve Eibe  
Seite 4: Bundeswehr/Andreas Bienert  
Seite 7: Bundeswehr/Steve Eibe  
Seite 8: Bundeswehr/Andreas Schindler  
Seite 26: Bundeswehr/shutterstock by Sergey Nivens  
Seite 33: Bundeswehr/Jessica Leopold  
Seite 36: Bundeswehr/Daniel Kondratiuk  
Seite 39: Bundeswehr/Carsten Vennemann  
Seite 42: Bundeswehr/Steve Eibe  
Seite 44-45: Bundeswehr/Rolf Klatt

### *Layout/Satz/Druck:*

BAIUDBw DL I 4, Zentraldruckerei BAIUDBw  
Intranet: <http://zentraldruckerei.iud>

Diese Publikation ist Teil der Informationsarbeit des BMVg.  
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



**BUNDESWEHR**